

44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Samtgemeinde Schwarmstedt

Begründung

- Vorentwurf -

Ausgearbeitet
Hannover, im März 2025

Susanne Vogel ■

■ Architektin

■ Bauleitplanung

Gretchenstraße 35
30161 Hannover
Tel.: 0511-394 61 68

E-Mail: vogel@planungsbuero-vogel.de
Internet: www.planungsbuero-vogel.de

In Zusammenarbeit mit

pu Planungsgruppe
Umwelt

Dipl.-Ing. Irmgard Peters
Stiftstraße 12
30159 Hannover
Tel. 0511/51949785
i.peters@planungsgruppe-umwelt.de

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	8
1. Einleitung	8
2. Allgemeine Ziele und Zwecke der 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans	10
3. Auswahl und räumliche Abgrenzung der Teiländerungen (TÄ) und Teilergänzungen (TE) der 44. Änderung	10
4. Ziele der Raumordnung.....	14
5. Städtebauliches Entwicklungskonzept für Freiflächenanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt.....	19
6. Interkommunales Abstimmungsgebot	19
II. Rahmenbedingungen.....	19
1. Altlasten, altlastenverdächtige Flächen	19
2. Netzausbauplanung	20
3. Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht	21
4. Wasserschutzgebiete, Grundwasserschutz, Oberflächengewässer	21
5. Denkmalschutz, Bodendenkmale	22
III. 1. TÄ , Suderbruch I	25
1. Abgrenzung der 1. TÄ	25
2. Flächennutzungsplan	26
3. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)	26
4. Rahmenbedingungen für die 1. TÄ	26
a) Lage und Größe des Änderungsbereichs	26
b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	27
c) Bestandssituation.....	28
IV. 2. TÄ, Suderbruch II	31
1. Abgrenzung der 2. TÄ	31
2. Flächennutzungsplan	31
3. Rahmenbedingungen für die 2. TÄ	31
a) Lage und Größe des Änderungsbereichs	31
b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	31
c) Bestandssituation.....	32
V. 3. TÄ, Gilten	33
1. Abgrenzung der 3. TÄ	33

2.	Flächennutzungsplan	34
3.	Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)	35
4.	Rahmenbedingungen für die 3. TÄ	35
a)	Lage und Größe des Änderungsbereichs	35
b)	Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	35
c)	Bestandssituation.....	35
VI.	4. TÄ, Bothmer	38
1.	Abgrenzung der 4. TÄ	38
2.	Flächennutzungsplan	38
3.	Rahmenbedingungen für die 4. TÄ	39
a)	Lage und Größe des Änderungsbereichs	39
b)	Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	39
c)	Bestandssituation.....	40
4.	Nachrichtliche Übernahme	41
VII.	5. TÄ, Schwarmstedt	42
1.	Abgrenzung der 5. TÄ	42
2.	Flächennutzungsplan	42
3.	Rahmenbedingungen für die 5. TÄ	43
a)	Lage und Größe des Änderungsbereichs	43
b)	Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	43
c)	Denkmale nach dem NDSchG	44
d)	Bestandssituation.....	44
4.	Nachrichtliche Übernahme	45
VIII.	6. TÄ, Essel I	46
1.	Abgrenzung 6. TÄ	46
2.	Flächennutzungsplan	47
3.	Rahmenbedingungen für die 6. TÄ	47
a)	Lage und Größe des Änderungsbereichs	47
b)	Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	49
c)	Bestandssituation.....	49
4.	Nachrichtliche Übernahme	51
IX.	7. TÄ, Essel II	52
1.	Abgrenzung der 7. TÄ	52
2.	Flächennutzungsplan	52
3.	Rahmenbedingungen für die 7. TÄ	52

a)	Lage und Größe des Änderungsbereichs	52
b)	Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	52
c)	Bestandssituation.....	53
4.	Nachrichtliche Übernahme	53
X.	8. TE, Buchholz „A 7 West“	54
1.	Abgrenzung der 8. TE	54
2.	Flächennutzungsplan	55
3.	Rahmenbedingungen für die 8. TE	57
a)	Lage und Größe des Ergänzungsbereichs.....	57
b)	Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	57
c)	Bestandssituation.....	58
4.	Begründung der Darstellungen	60
5.	Nachrichtliche Übernahme	60
XI.	9. TE, Buchholz „A 7 Ost“	61
1.	Abgrenzung der 9. TE	61
2.	Flächennutzungsplan	61
3.	Rahmenbedingungen für die 9. TE	61
a)	Lage und Größe des Ergänzungsbereichs.....	61
b)	Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	61
c)	Bestandssituation.....	62
4.	Begründung der Darstellungen	62
5.	Nachrichtliche Übernahme	63
XII.	10. TÄ, Hope I.....	64
1.	Abgrenzung der 10. TÄ	64
2.	Flächennutzungsplan	65
3.	Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)	65
4.	Rahmenbedingungen für die 10. TÄ	65
a)	Lage und Größe des Änderungsbereichs	65
b)	Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	66
c)	Bestandssituation.....	67
5.	Nachrichtliche Übernahme	69
XIII.	11. TÄ, Hope II.....	70
1.	Abgrenzung der 11. TÄ	70
2.	Flächennutzungsplan	70
3.	Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)	70
4.	Rahmenbedingungen für die 11. TÄ	70

a)	Lage und Größe des Änderungsbereichs	70
b)	Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	70
c)	Bestandssituation.....	71
5.	Nachrichtliche Übernahme	72
XIV.12.	TÄ, Lindwedel I	73
1.	Abgrenzung der 12. TÄ	73
2.	Flächennutzungsplan	73
3.	Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)	74
4.	Rahmenbedingungen für die 12. TÄ	74
a)	Lage und Größe des Änderungsbereichs	74
b)	Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	74
c)	Bestandssituation.....	75
5.	Nachrichtliche Übernahme	76
XV. 13.	TÄ, Lindwedel II	77
1.	Abgrenzung der 13. TÄ	77
2.	Flächennutzungsplan	77
3.	Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)	77
4.	Rahmenbedingungen für die 13. TÄ	77
a)	Lage und Größe des Änderungsbereichs	77
b)	Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung	77
c)	Bestandssituation.....	78
5.	Nachrichtliche Übernahme	78
XVI.	Begründung der Darstellungen.....	79
XVII.	Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange	79
1.	Nutzen des Ausbaus der erneuerbaren Energien für Allgemeinheit	79
2.	Nutzung erneuerbarer Energien, Klimaschutz.....	79
3.	Belange der Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit.....	80
4.	Erschließung	80
5.	Ver- und Entsorgung, Netzanschluss, Oberflächenwasser	80
6.	Landwirtschaft	80
XVIII.	Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).....	82
	Verfahrensvermerke	83

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Kriterien der GIS-Analyse zur Ermittlung geeigneter Räume für FFPV-Anlagen im Stadtgebiet; (Samtgemeinde Schwarmstedt, 2024)	11
Abb. 2: Ergebnisse der Potentialanalyse zur Ermittlung geeigneter Räume für FFPV-Anlagen im Stadtgebiet, überlagert mit den Antragsflächen; (Samtgemeinde Schwarmstedt, 2024)	12
Abb. 3: Lage der 13 TÄ / TE der 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans	13
Abb. 4: Ausschnitt aus dem LROP 2016 in der Fassung vom 17.09.2022 mit der Lage der TÄ /TE	15
Abb. 5: Lage der TÄ der 44. Änderung und Ergänzung zu den Flächen des LROP 2022, Anhang 4 b: „Kulturelles Sachgut“ HK = Historische Kulturlandschaft).	16
Abb. 6: Stromnetzplanungen in der Umgebung der TÄ der 44. Änderung und Ergänzung (StromNetzDC, Zugriff: 10.09.2024)	20
Abb. 7: Wasserschutzgebiete im Bereich und Umfeld von Teiländerungsflächen (NUMIS Umweltportal, Zugriff: 10.09.2024)	22
Abb. 8: Bodendenkmale nach dem NDSchG im Bereich und Umfeld von Teiländerungsflächen (DenkmalAtlasNiedersachsen, Zugriff: 10.09.2024)	23
Abb. 9: Lage und Abgrenzung des 1. und 2. TÄ	25
Abb. 10: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 17.04.2015, Teilplan 1 (ohne Maßstab, genordet)	26
Abb. 11: Windenergieanlagen im Bereich der 1. und 2. TÄ (Energieatlas Niedersachsen, Zugriff: 09.09.2024)	27
Abb. 12: Bodenzahlen der Bodenschätzung (BS5) (NIBIS® - Kartenserver, Zugriff: 09.09.2024)	28
Abb. 13: Luftbild des 1. und 2. TÄ (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024	29
Abb. 14: Lage und Abgrenzung des 3. TÄ der 44. Änderung und Ergänzung	33
Abb. 15: Windenergieanlage im Bereich der 3. TÄ (Energieatlas Niedersachsen, Zugriff: 10.09.2024)	34
Abb. 16: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 17.04.2015, Teilplan 1 (ohne Maßstab, genordet)	34
Abb. 17: Luftbild des 3. TÄ (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024	36
Abb. 18: Lage und Abgrenzung der 4. TÄ	38
Abb. 19: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 17.04.2015, Teilplan 1 (ohne Maßstab, genordet)	39
Abb. 20: Luftbild des Änderungsbereichs (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024	40
Abb. 21: Lage und Abgrenzung der 5. TÄ	42
Abb. 22: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 17.04.2015, Teilplan 1 (ohne Maßstab, genordet)	43
Abb. 23: Luftbild des Änderungsbereichs (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024	45
Abb. 24: Lage und Abgrenzung der 6. und 7. TÄ	46
Abb. 25: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 17.04.2015, Teilplan 2 (ohne Maßstab, genordet)	47
Abb. 26: Luftbild der 6. und 7. TÄ (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024	48
Abb. 27: FFH-Gebiet (braun schraffiert) und VSG (grün schraffiert) in der Umgebung der 6. TÄ (Umweltkarten Niedersachsen, 12.09.2024)	50
Abb. 28: Wertvolle Bereiche Gastvögel in der Umgebung der 6. TÄ (Status offen), (Umweltkarten Niedersachsen, 12.09.2024)	51
Abb. 29: Lage und Geltungsbereich der 8. und 9. TE	54
Abb. 30: Windenergieanlage im Bereich der 8. und 9. TE (Energieatlas Niedersachsen, Zugriff: 12.09.2024)	55
Abb. 31: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt, überlagert mit der 8. und 9. TE (rote Umrandung), ohne Maßstab, genordet	56

Abb. 32: Schutzwürdige Böden im Bereich der 8. Und 9. TE (Energieatlas Niedersachsen, Zugriff: 12.09.2024)	58
Abb. 33: Luftbild der 8. und 9. TE (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024	59
Abb. 34: Lage und Geltungsbereich der 10. und 11. TÄ	64
Abb. 35: Lage der 10. und 11. TÄ auf dem geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt (Teilplan 5) (ohne Maßstab, nicht genordet)	65
Abb. 36: Schutzwürdige Böden im Bereich der 10. und 11. TÄ (NIBIS® - Kartenserver, Zugriff: 17.09.2024)	66
Abb. 37: Luftbild der Flächen der 10. und 11. TÄ (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024	67
Abb. 38: Gewässer im Bereich der 10. und 11. TÄ (NUMIS Umweltkarten, Zugriff: 17.09.2024)	68
Abb. 39: Grindau zwischen Lindwedel und Adolfsglück (Christian_K, https://geo-en.hlipp.de/ 17.09.2024, CC BY-SA 2.0)	68
Abb. 40: Lage und Geltungsbereich der 12. und 13. TÄ	73
Abb. 41: Lage des 12. und 13. TÄ auf dem geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt (Teilplan 5) (ohne Maßstab, nicht genordet)	74
Abb. 42: Luftbild der 12. und 13. TÄ (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024	75

I. Allgemeines

1. Einleitung

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und der geopolitischen Situation in Europa haben die Bundes- und die Niedersächsische Landesregierung in den letzten Jahren verschieden gesetzliche, untergesetzliche und planerische Vorgaben erlassen, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland und in Niedersachsen zu beschleunigen.

Im Mittelpunkt dieser Bemühungen steht der Ausbau der Windenergie und der Ausbau der Solarenergie. Im Bereich der Solarenergie wurden in Niedersachsen gesetzliche Ausbauziele definiert zur Nutzung solarer Energie an Gebäuden (Dach- und Fassaden-Photovoltaik und Solarthermie) und auf Freiflächen (Freiflächen-Photovoltaik).

In § 3 des Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)¹ heißt es:

„§ 3 Abs. 1: Niedersächsische Klimaziele sind:

1. *die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 75 Prozent, bis zum Jahr 2035 um mindestens 90 Prozent, jeweils bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040, [...]*
3. *die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 durch*
 - a) *die Erzeugung von **Strom durch Freiflächenanlagen**² auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033, wobei auf das zu erreichende Flächenziel bereits Flächen angerechnet werden, die für eine Nutzung durch Freiflächenanlagen ausgewiesen sind oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt,*
 - b) *die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land und von **insgesamt mindestens 65 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2035, davon mindestens 50 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus anderen als Freiflächenanlagen**; [...]*“.

Für das gesamte Bundesland gilt damit als gesetzliches Ziel die Planung und Entwicklung von Freiflächenanlagen auf mindestens 0,5 % der Landesfläche bis zum Jahr 2033. Eine Umverteilung dieses landesweiten Flächenziels auf Gebietskörperschaften, z. B. die Kommunen ist

¹ Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464 - VORIS 28010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

² In § 2 Abs. 5 NKlimaG ist definiert worden:

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. **Solarenergieanlagen** Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Strom aus solarer Strahlungsenergie,
2. **Photovoltaikanlagen** Solarenergieanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,
3. **Freiflächenanlagen** Photovoltaikanlagen, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht sind,
4. **Agri-Photovoltaikanlagen** Freiflächenanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche so errichtet werden, dass auch nach ihrer Errichtung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich einer maschinellen Bewirtschaftung auf mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin möglich ist.

bisher nicht festgelegt worden. Das Flächenziel von mindestens 0,5% gilt daher nicht für die einzelnen Städte und Gemeinden. Sie entscheiden aufgrund ihrer kommunalen Planungshoheit auf welchen Flächen sie im Rahmen der Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, dass dort Projektes auf der Grundlage des § 30 BauGB genehmigt werden können. Bei der Aufstellung sind vorhandene Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten.

Nur sehr eingeschränkte Einflussmöglichkeiten haben die Kommunen auf die Realisierung von Freiflächenanlagen als sogenannte „privilegierte Vorhaben“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in gesetzlich bestimmten Korridoren entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (Bahnstrecken nach § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen). Dies Vorhaben sind durch Baugenehmigung zuzulassen, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Der Landesgesetzgeber hat den Kommunen mit § 3 Abs. 2 NKlimaG ergänzend die folgende allgemeine Vorgabe gemacht: *„Die Landesverwaltung und die sonstigen öffentlichen Stellen des Landes haben eine Vorbildfunktion für die Erfüllung der Klimaziele“* (§ 3 Abs. 2 Satz 2 NKlimaG). In welcher Art und Weise diese Vorbildfunktion auszufüllen ist, wurde nicht präzisiert.

Zudem hat der Landesgesetzgeber der Durchführung von Vorhaben, welche der Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele dienen, bei Abwägungsentscheidungen in nach Landesrecht durchzuführenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren ein besonderes gesetzliches Gewicht erteilt. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 NKlimaG *„[liegt] die Durchführung von Vorhaben, die der Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Klimaziele dienen, **im überragenden öffentlichen Interesse des Landes**; dieses Interesse ist in Schutzgüterabwägungen, die in einem nach Landesrecht durchzuführenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind, entsprechend zu gewichten.“*

Ziel der Samtgemeinde Schwarmstedt ist es, ihren Beitrag zum Klimaschutz durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu leisten, auch durch die Unterstützung von Projekten für Freiflächenanlagen und durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen nach § 30 BauGB auf Flächen, die nach den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Samtgemeinde dafür besonders geeignet sind.

Die Erforderlichkeit der bauplanungsrechtlichen Steuerung der Anlagen ergibt sich einerseits aus der großen Zahl von Anfragen bei der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenanlagen.

Andererseits fehlen bisher in der Samtgemeinde Schwarmstedt überörtlichen planerische Vorgaben aufgrund des fehlenden Regionalen Raumordnungsprogramms. Der Landkreis Heidekreis hat zwar am 19.12.2023 die allgemeinen Planungsabsichten bekannt gemacht und damit das Verfahren über die Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Heidekreis eingeleitet, dessen Verabschiedung wird voraussichtlich aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Samtgemeinde Schwarmstedt hält es daher für erforderlich, die 44. Änderung und Ergänzung ihres Flächennutzungsplans durchzuführen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Freiflächenanlagen auf Flächen zu schaffen, die ihren städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen entspricht.

2. Allgemeine Ziele und Zwecke der 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans

Ziele der 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans sind:

- Errichtung von FFPV-Anlagen einschließlich erforderlicher und zweckdienlicher Nebenanlagen.
- Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen insbesondere nach Betriebsende und Rückbau der FFPV-Anlagen.
- Die Sicherstellung der Vereinbarkeit der vorhandenen „vorrangigen“ Windenergienutzung und der geplanten Solarenergienutzung im Bereich der 8. und 9. Teilergänzung.

Die Planung hat den **Zweck**, einen Beitrag zum Schutz des Klimas durch Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit FFPV-Anlagen zu leisten. Gleichzeitig soll die Option zur Fortführung der bisher ausgeübten landwirtschaftlichen Bodennutzung gesichert werden.

Die Planung ist notwendig, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen. Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Die für die Errichtung der Anlagen erforderliche Baugenehmigung kann nur erteilt werden, wenn das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist. Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist eine entsprechende Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan und die Aufstellung von Bebauungsplänen durch die Mitgliedsgemeinden notwendig.

Die Samtgemeinde hat ihrer Planung kein verbindliches Flächenziel zugrunde gelegt, sondern verfolgt das Ziel, einen möglichst großen Beitrag zur Energiewende durch den Ausbau von Freiflächenanlagen zu leisten, allerdings in der Abwägung mit allen anderen zu berücksichtigenden Belangen nur dort, wo dies aus ihrer Sicht vertretbar ist.

3. Auswahl und räumliche Abgrenzung der Teiländerungen (TÄ) und Teilergänzungen (TE) der 44. Änderung

Zur Vorbereitung der 44. Änderung ihres Flächennutzungsplans und zur Auswahl der TÄ, die in die Planung eingezogen werden sollen, hat die Samtgemeinde im Jahr 2023 zunächst eine „Potentialflächenanalyse Freiflächenphotovoltaik“ erstellen lassen³. Aufgabenstellung des Gutachtens war die Ermittlung der Flächen auf dem Gebiet der Samtgemeinde, wo der Bau und Betrieb von Freiflächenanlagen unter Berücksichtigung gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben, übergeordneter Landesplanerischer Ziele und Grundsätze und eigenen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen ermöglicht werden soll (sogenannte Gunstflächen).

Das Gebiet der Samtgemeinde wurde im Rahmen dieses Gutachtens anhand fachlicher Kriterien⁴ flächendeckend auf seine Eignung zur Realisierung von FFPV-Anlagen untersucht.

Zu den Kriterien zur Bestimmung von Flächen für die Entwicklung von Freiflächenanlagen gehörten **Ausschlusskriterien** und **Restriktionskriterien** (im Sinne von Belangen, die der Verwirklichung von Freiflächenanlagen entgegenstehen) (vgl. Abb. 1, S. 11).

Zu den Restriktionskriterien gehörten auch Böden mit Grünland- und Ackerzahlen von 50 und mehr, auf denen nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a Satz 2 NKlimaG Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-PV-Anlagen nicht geplant werden sollen.

³ Potentialflächenanalyse Freiflächenphotovoltaik für die Samtgemeinde Schwarmstedt, Planungsgruppe Umwelt, Hannover, Mai 2024

⁴ Die Kriterien unter Berücksichtigung der Grundsätze des NKlimaG und in Anlehnung an die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes festgelegt.

Als Belange, die für die Flächenauswahl sprechen, wurden ergänzend die **Auswahlkriterien** berücksichtigt, die sich aus dem **Grundsatz der Raumordnung** des § 3a Satz 1 NKlimaG ergeben (vgl. Abb. 1, S. 11).

Die geltenden Grundsätze der Raumordnung nach dem NKlimaG wurden damit bereits bei der Auswahl der TÄ der 44. Änderung und Ergänzung in Abwägung mit den anderen Belangen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der GIS-Analyse sind in Abb. 2, S. 12 dargestellt.

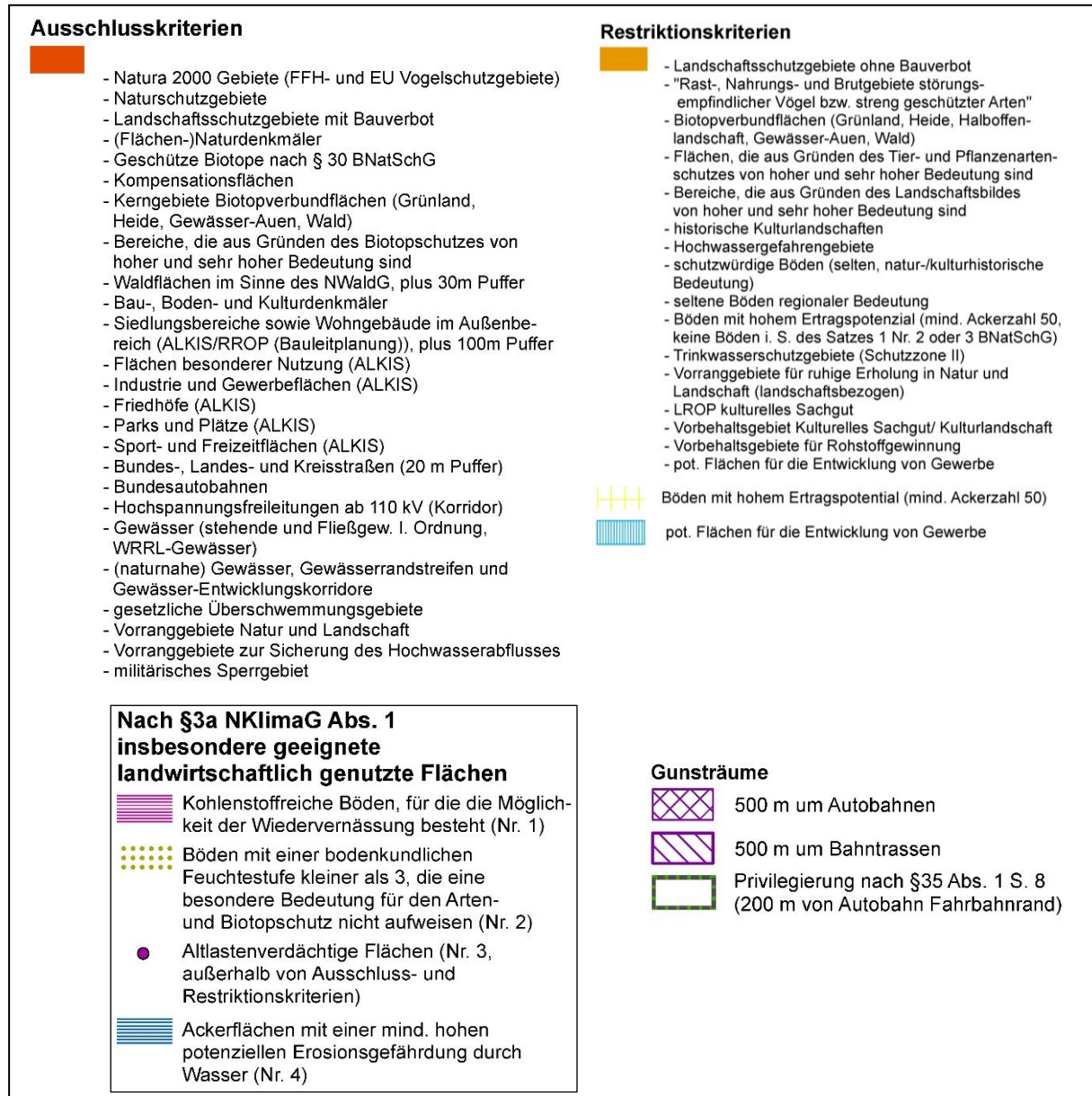


Abb. 1: Kriterien der GIS-Analyse zur Ermittlung geeigneter Räume für FFPV-Anlagen im Stadtgebiet; (Samtgemeinde Schwarmstedt, 2024)

Der Potentialflächenanalyse wurde in der Sitzung des Samtgemeinderates am 09.10.2023 grundsätzliche zugestimmt. Sie wurde zur Vorbereitung der 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans als städtebauliches Entwicklungskonzepts berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Die ermittelten Räume dienen der Samtgemeinde als Leitlinie für die Bauleitplanung zur planungsrechtlichen Vorbereitung und Absicherung von Solarpark-Projekten.

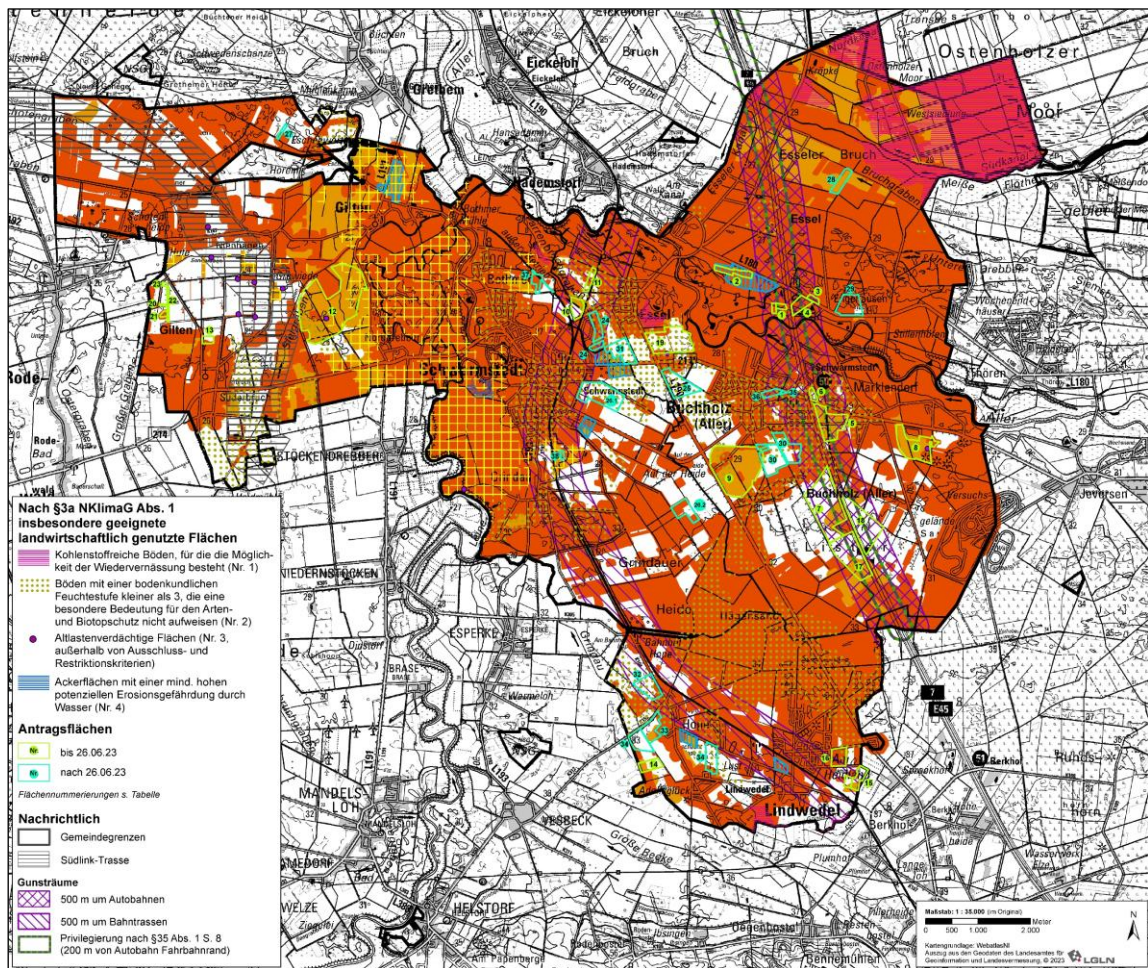


Abb. 2: Ergebnisse der Potentialanalyse zur Ermittlung geeigneter Räume für FFPV-Anlagen im Stadtgebiet, überlagert mit den Antragsflächen; (Samtgemeinde Schwarmstedt, 2024)

Dazu wurden im Jahr 2024 die Flächen, für die Anträge auf die Errichtung von Freiflächenanlagen vorlagen, mit der Potentialanalyse überlagert und auf ihre Eignung geprüft. In Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden wurden zunächst die Flächen ausgewählt, die keinerlei Ausschluss- oder Restriktionskriterien unterliegen.

Im Ergebnis umfasst die 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans insgesamt 13 Teiländerungen / -ergänzungen (TÄ/TE). Die Gesamtfläche der 44. Änderung und Ergänzung umfasst rd. 267 ha.

Eine Übersicht zur Lage der 13 TÄ/TE in den einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ist in Abb. 3, S. 13 dargestellt.

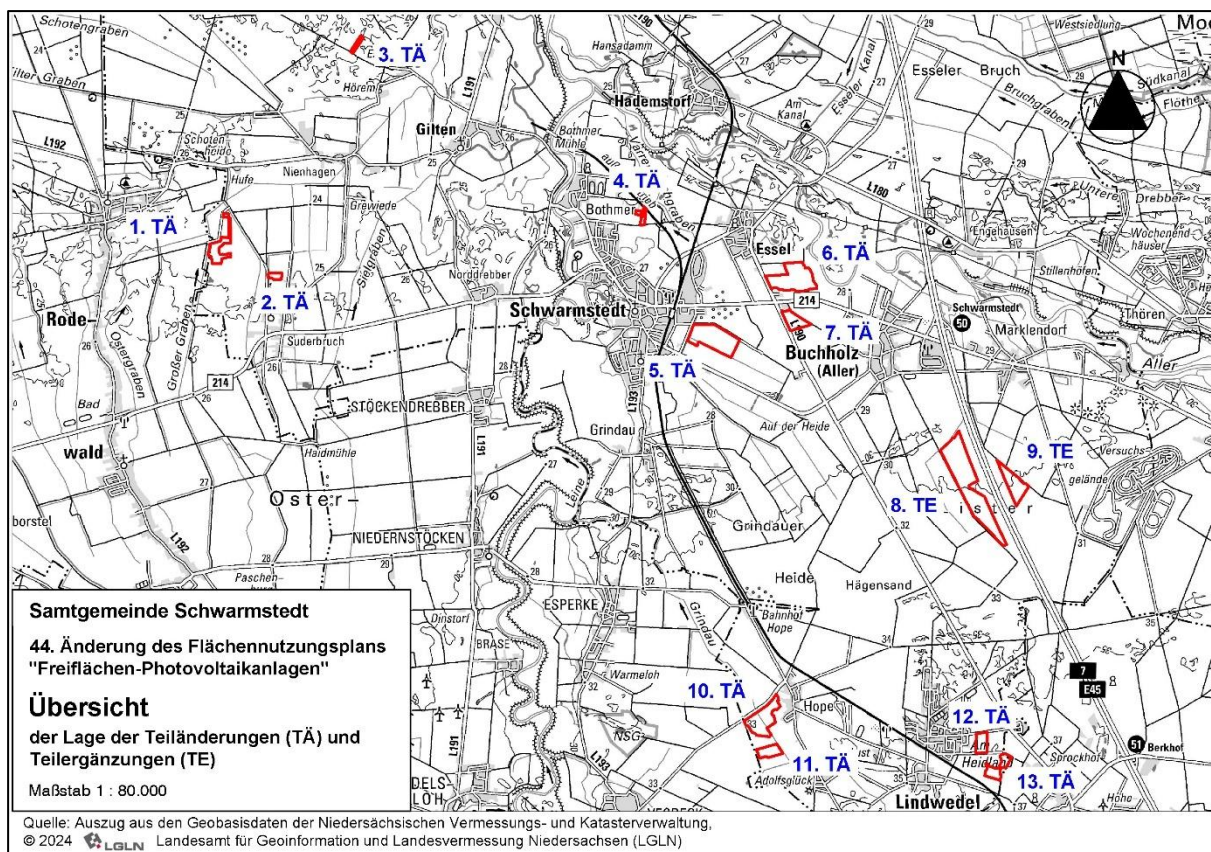


Abb. 3: Lage der 13 TÄ / TE der 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans

Die 13 Änderungsbereiche sind mit ihren jeweiligen Flächengrößen und ihrer Zugehörigkeit zu den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Nr. TÄ / TE	Gemeinde/ Ortsteil	Fläche des Geltungsbereiches (ha)
1	Gilten, Suderbruch	10,9
2	Gilten, Suderbruch	2,2
3	Gilten	1,4
4	Schwarmstedt, Bothmer	2,4
5	Schwarmstedt	28,9
6	Essel	27,8
7	Essel	8,7
8	Buchholz	55,9
9	Buchholz	14,1
10	Lindwedel, Hope	20,0
11	Lindwedel, Hope	6,7
12	Lindwedel	6,4
13	Lindwedel	8,1
	Summe	193,5

Ausgenommen von der 44. Änderung und Ergänzung wurden die geeigneten Flächen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der entsprechenden Flächenkulisse als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB entlang von Autobahnen genehmigt werden können.

Bei den übrigen Flächen ist die Änderung und Ergänzung des gültigen Flächennutzungsplans erforderlich, weil aufgrund der bisherigen Darstellungen erforderliche Bebauungspläne nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden können. Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans werden in der Begründung zu den einzelnen TÄ dargestellt.

4. Ziele der Raumordnung

Die 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans ist, wie alle Bauleitpläne, den „Zielen der Raumordnung“ anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Der Landkreis Heidekreis verfügt derzeit nicht über ein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm. Von Bedeutung für die 44. Änderung und Ergänzung sind daher die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP)⁵ und die beiden Grundsätze der Raumordnung nach § 3a Sätze 1 und 2 NKlimaG.

Landesraumordnungsprogramm 2022

Der Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des LROP in der Fassung von 2022 in Abb. 4, S. 15 zeigt, dass für die TÄ der 44. Änderung und Ergänzung keine Grundsätze und Ziele dargestellt und zu berücksichtigen sind.

Soweit einzelne TÄ dicht an Flächen liegen, die im LROP mit Zielen der Raumordnung belegt sind, wird dies bei der Behandlung dieser TÄ aufgegriffen und dargestellt.

Neben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die aufgrund von Eintragungen in der zeichnerischen Darstellung zu beachten sind, enthält das LROP in der Umgebung der Teilflächen der 44. Änderung und Ergänzung weitere kartographische Darstellungen zu Zielen der Raumordnung, z. B. Anhang 4 b: „Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften [...]“ (vgl. Abb. 5, S. 16). Die Abbildung zeigt aber, dass die Flächen der im LROP dargestellten Historische Kulturlandschaften, für welche die Grundsätze nach Abschnitt 3.1.5 04 des LROP gelten, sich nicht mit den Flächen der TÄ der 44. Änderung und Ergänzung überschneiden. Insoweit sind die Ziele und Grundsätze, die zu der Thematik unter Nr. 3.1.5 in der beschreibenden Darstellung des LROP aufgenommen sind, für die 44. Änderung und Ergänzung nicht relevant.

Weitere zeichnerische Darstellungen des LROP in der Fassung von 2022, die bei der 44. Änderung und Ergänzung zu berücksichtigen sind, sind nicht vorhanden.

In der Beschreibenden Darstellung des LROP in der Fassung von 2022 finden sich folgende Ziele und Grundsätze (ohne konkreten Bezug aufgrund von Darstellungen), die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Unter Nr. 4.2.1. 01 findet sich als Grundsatz der Raumordnung:

Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung

⁵ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) in der Fassung der Änderung vom 17.09.2022 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103).

der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.

Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere [...] der Solarenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“

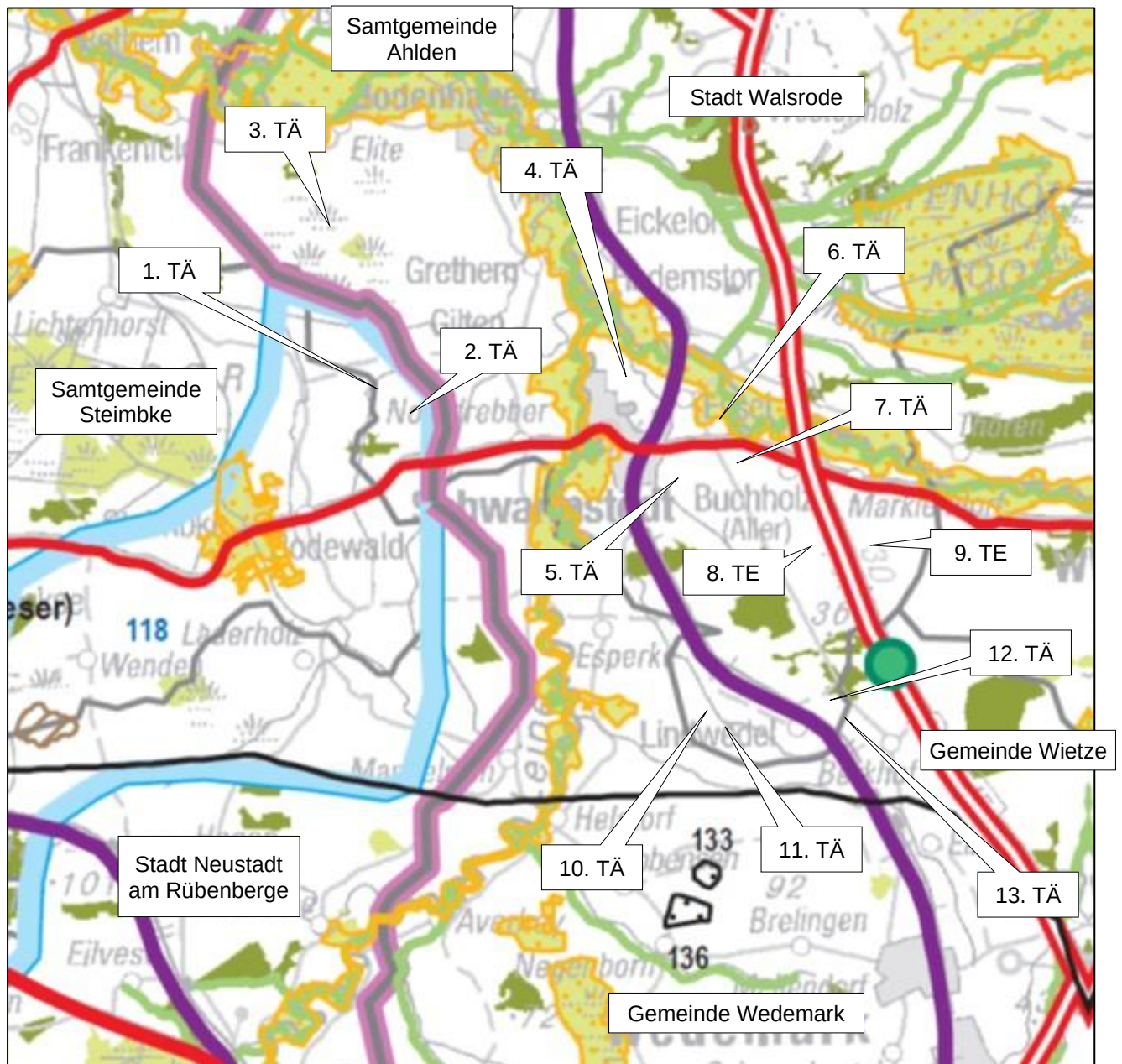


Abb. 4: Ausschnitt aus dem LROP 2016 in der Fassung vom 17.09.2022 mit der Lage der TÄ /TE

Unter Nr. 4.2.1. 03 (Erneuerbare Energieerzeugung) wird folgender Grundsatz zur Photovoltaik ausgeführt⁶:

⁶ Diese Inhalte des LROP in der Fassung aus dem Jahr 2022 sind aufgrund der Änderung des NKlimaG im Dezember 2023 nicht mehr aktuell.

„Der Ausbau von ... Photovoltaik soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Vorrangig und mind. 50 GW Anlagenleistung auf bereits versiegelten Flächen und an (sonstigen) baulichen Anlagen = 15 GW Anlagenleistung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten (raumverträglich). Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht bzw. nur durch raumverträgliche Agri-PV (vgl. zur Definition von „Agri-PV“ Fußnote 8, S. 17 in Anspruch genommen werden. ... Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den Landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

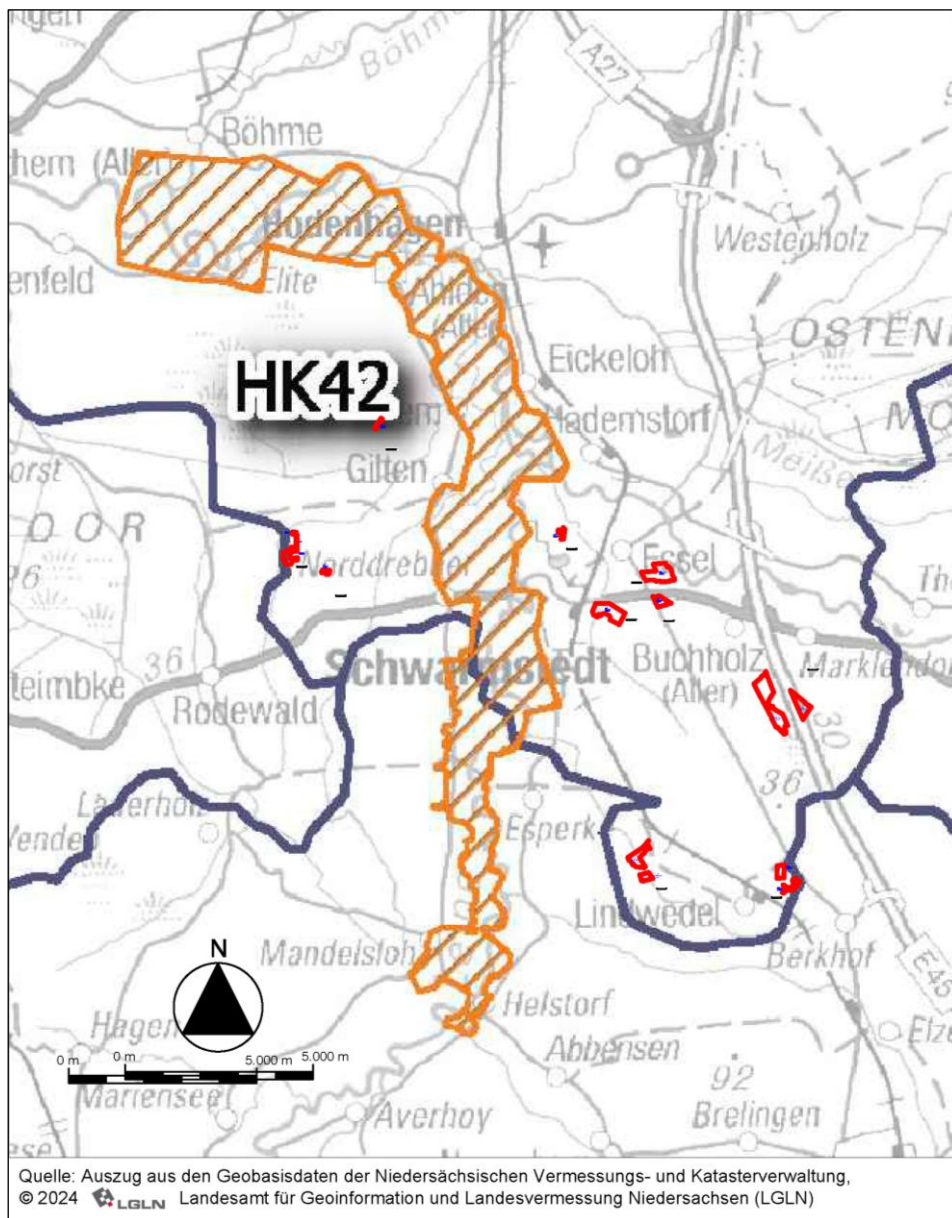


Abb. 5: Lage der TÄ der 44. Änderung und Ergänzung zu den Flächen des LROP 2022, Anhang 4 b: „Kulturelles Sachgut“ HK = Historische Kulturlandschaft).

Mit der Aufstellung eines regionalen Energiekonzeptes für den Heidekreis ist nach Informationen der Samtgemeinde Schwarmstedt noch nicht begonnen worden.

In der beschreibenden Darstellung des LROP in der gültigen Fassung findet sich unter 3.2.1 03 der Grundsatz, dass „*Waldränder [...] von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden [sollen]*“. Konkrete Angaben zu Abständen, die daher von Waldrändern einzuhalten sind, enthält das LROP 2022 nicht.

Das Ziel der Raumordnung, das in der Fassung des LROP von 2017 unter Nr. 3.2.1 13 formuliert war, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden dürfen, wurde mit der Änderung des LROP gestrichen.

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels 2024 (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)

Mit der Änderung des NKlimaG⁷ durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) wurden die Niedersächsischen Klimaziele und die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gesetzlich neu bestimmt (vgl. § 3 NKlimaG) und zwei **Grundsätze der Raumordnung** zur Planung von Freiflächenanlagen⁸ per Gesetz eingeführt, welche die geltenden Vorschriften des Landesraumordnungsprogramms (LROP) aktualisieren und ergänzen.

Die neuen Klima- und Ausbauziele für Niedersachsen, die für den Ausbau der Photovoltaik relevant sind, sind bereits in Kapitel I.1., Seite 8 aufgeführt

Diese Niedersächsischen Klimaziele gelten für das Bundesland. Sie gelten nicht unmittelbar, und sind auch nicht zwingend als Anhaltspunkt heranzuziehen, weil die Gebietskörperschaften aufgrund ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen (Möglichkeiten und Restriktionen) unterschiedliche Beiträge leisten können, die insgesamt zum Erreichen der niedersächsischen Zielzahlen beitragen (vergleichbar dem Herunterbrechen der Ziele für die Windenergiegebiete von Bundesebene bis zur kommunalen Ebene).

Die Kommunen sind bisher in ihrer Entscheidung frei, einem geringeren oder einen größeren Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem Klimaschutz zu leisten.

Über diese Klimaziele hinaus wurden mit der Änderung des NKlimaG die Ziele und Grundsätze der Raumordnung geändert. In § 3a NKlimaG wurden für die „Planung von Freiflächenanlagen“ Regelungen getroffen, die als „Grundsätze der Raumordnung“ i. S. des Raumordnungsrechts eingeführt wurden⁹.

⁷ Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464)

⁸ Das NKlimaG vom 12.12.2023 definiert in § 2 Abs. 5 Nr. 3. „Freiflächenanlagen“ als „Photovoltaikanlagen, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht sind“. Davon abgegrenzt werden nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlagen“ als „Freiflächenanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche so errichtet werden, dass auch nach ihrer Errichtung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich einer maschinellen Bewirtschaftung auf mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin möglich ist“.

⁹ Vgl. zur rechtlichen Einordnung der „Grundsätze der Raumordnung“ aus § 3a NKlimaG: Schriftlicher Bericht der Ausschüsse für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie Rechts- und Verfassungsfragen und Haushalt und Finanzen des Nds. Landtages; Drs. 19/3094 des Nds. Landtages.

§ 3a Satz 1: Grundsatz der Raumordnung:

„Die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf

- 1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,*
- 2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,*
- 3. altlastenverdächtigen Flächen sowie*
- 4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser (Grundsatz der Raumordnung).“*

§ 3a Satz 2: Grundsatz der Raumordnung:

„Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden (Grundsatz der Raumordnung).“

Die Flächen des Änderungsbereichs erfüllen zum Teil die Kriterien der Ziffer 2 des Satzes 1 des § 3a NKlimaG. Die übrigen Kriterien werden nicht erfüllt.

Allerdings gehören sie auch nicht zu den Flächen nach Satz 2 des § 3a NKlimaG, auf denen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-PV-Anlagen nicht geplant werden sollen.

Es handelt sich dabei um der Abwägung zugängliche Planungsdirektiven, die bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen sind. In der Regel finden die Grundsätze des LROP Eingang in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP), die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Ergänzend wurden mit der Änderung des NKlimaG 2023 Regelungen geschaffen, die dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung bei Abwägungen zuweisen, die im Rahmen von Planungs- und Zulassungsentscheidungen zu beachten sind:

„Die sonstigen öffentlichen Stellen des Landes“ wurden durch § 3 Abs. 2 NKlimaG zu einer „Vorbildfunktion für die Erfüllung der Klimaziele“ verpflichtet und mit § 3 Abs. 3 NKlimaG gesetzlich geregelt, dass „die Durchführung von Vorhaben, die der Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Klimaziele dienen, liegt im überragenden öffentlichen Interesse des Landes [liegen]. „Dieses Interesse ist in Schutzgüterabwägungen, die in einem nach Landesrecht durchzuführenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind, entsprechend zu gewichten.“

Die Samtgemeinde beabsichtigt mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Freiflächen-PV-Projekte ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

Die Auswahl der Flächen erfolgte in einem systematischen Auswahlprozess anhand wissenschaftlich basierter Kriterien, die in Abschnitt I.3. S. 10, beschrieben werden sowie der Berücksichtigung gesetzlicher und raumordnerischer Vorgaben. Zu den bei der Auswahl der Teiländerungsbereiche berücksichtigten Kriterien gehörten die Maßgaben, die sich aus § 3a NKlimaG ableiten.

Regionales Raumordnungsprogramm

Für das Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt **liegen keine verbindlichen Ziele und Grundsätze eines gültigen Regionalen Raumordnungsprogramms** vor.

Der Landkreis Harburg hat am 15.12.2023 die Neuaufstellung eines RROP beschlossen und die „Allgemeinen Planungsabsichten“ am 19.12.2023 bekannt gemacht. Räumlich und inhaltlich bestimmte Entwürfe, die als „sonstige Belange der Raumordnung“ zu berücksichtigen wären, liegen noch nicht vor.

Daher legt die Samtgemeinde die Ziele und Grundsätze des LROP (Stand 2022), auch wenn die zeichnerische Darstellung des LROP aufgrund des landesweiten Maßstabes dazu nur eingeschränkt geeignet ist.

Ziele der Raumordnung werden von der 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Die Grundsätze der Raumordnung des LROP 2022 und des NKlimaG wurden bereits bei der Bestimmung der Kulisse geeigneter Flächen und der Abwägung der Gemeinde über die 13 Teiländerungsflächen der 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans einbezogen und damit berücksichtigt.

5. Städtebauliches Entwicklungskonzept für Freiflächenanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt

Die Ergebnisse der Potentialanalyse zur Ermittlung für Freiflächenanlagen geeigneter Flächen in der Samtgemeinde Schwarmstedt aus dem Jahr 2024 wird der 44. Änderung und Ergänzung als städtebauliche Entwicklungskonzeption zugrunde gelegt.

6. Interkommunales Abstimmungsgebot

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn von einem Bauleitplan „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbargemeinde ausgehen.

Der Kartenausschnitt in Abb. 4, S. 15 zeigt, dass von den 13 Teiländerungsbereichen nur die Nr. 1 sowie 10 bis 13 in der räumlichen Nähe zu angrenzenden Gemeinden liegen.

Bei der Behandlung der o. g. Teiländerungsbereiche wird in der Begründung die potenzielle Betroffenheit der angrenzenden Gemeinden thematisiert.

Die übrigen Teiländerungsbereiche liegen so weit von angrenzenden Gemeindegebieten entfernt oder es befinden sich zwischen Änderungsbereichen und den angrenzenden Kommunen Nutzungen, z. B. Straßen, die „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbargemeinde nicht erwarten lassen.

Darüber hinaus erfolgt für die 8. und 9. Teilergänzung (TE) eine Abstimmung mit den Samtgemeinden Ahlden und Rethem. Diese sind aufgrund der gemeinsamen Planung zur Steuerung der Windkraftnutzung gem. § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB aus dem Jahr 2004 von der Planung betroffen (vgl. Kap. X.4, S. 60).

II. Rahmenbedingungen

1. Altlasten, altlastenverdächtige Flächen

Nach dem Grundsatz der Raumordnung in § 3a NKlimaG soll die Planung von Freiflächenanlagen insbesondere auf altlastenverdächtigen Flächen erfolgen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

Bekannte Altlasten oder ein Altlastenverdacht sind damit, anders als bei der Planung für schutzbedürftige Nutzungen, ein Belang/ Sachverhalt, der für die vorgesehene Nutzung der entsprechenden Flächen spricht und kein entgegenstehender oder beeinträchtigender Belang.

Bekannte Altlasten und ein Altlastenverdacht wurde bereits bei der Ermittlung geeigneter Flächen für Freiflächenanlagen in der Samtgemeinde Schwarmstedt berücksichtigt und in der Abwägung über die Teilflächen der 44. Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen (vgl. Kapp. I.3, S. 10).

Auf eine weitere Behandlung und Darstellung im Kontext der einzelnen Teiländerungsflächen wird daher verzichtet.

2. Netzausbauplanung

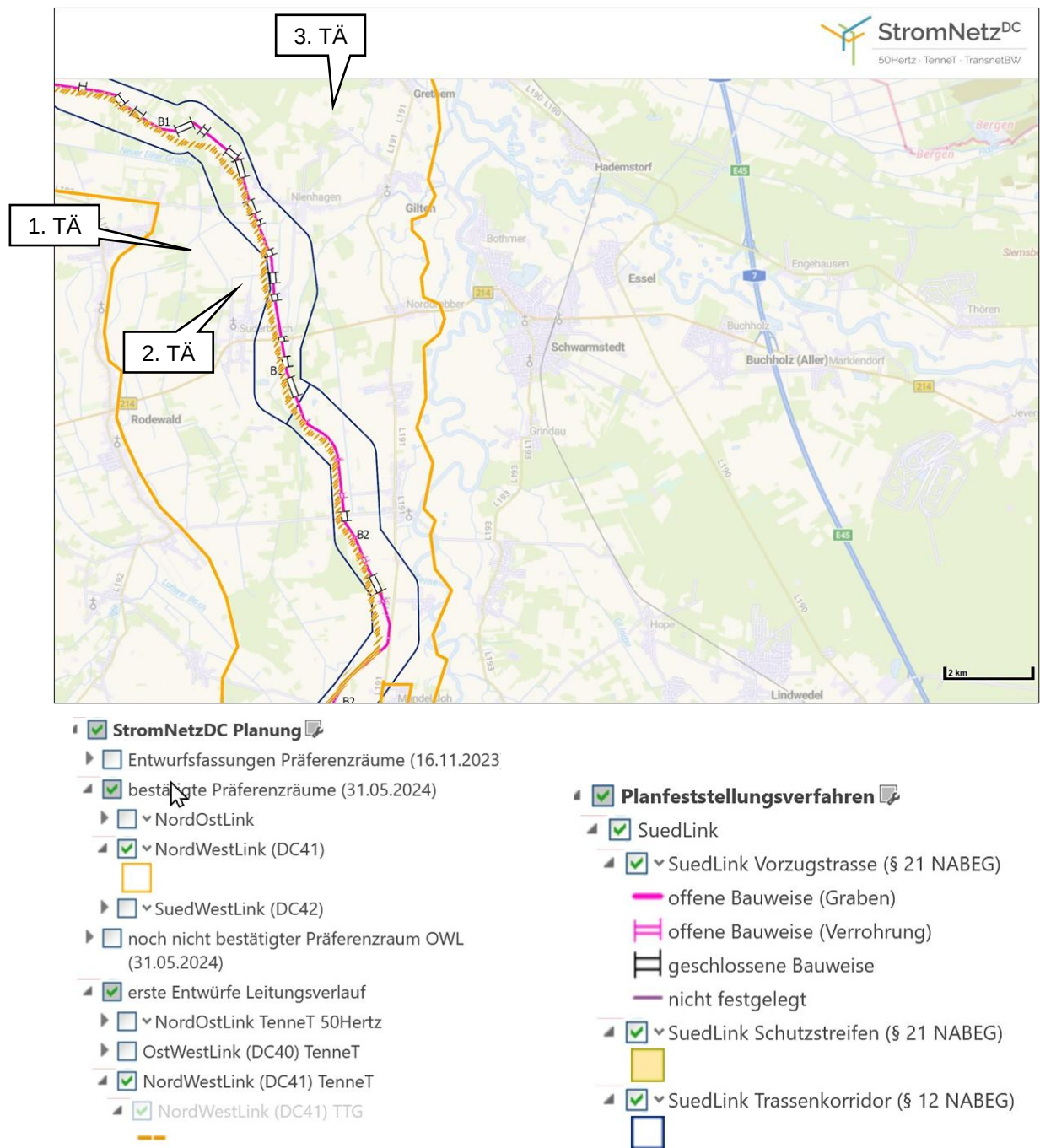


Abb. 6: Stromnetzplanungen in der Umgebung der TÄ der 44. Änderung und Ergänzung (StromNetzDC, Zugriff: 10.09.2024)

Bei der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die Nutzungen die bauplanungsrechtlich vorbereitet werden, den erforderlichen Ausbau des Stromnetzes beeinträchtigen können, da diese Planungen z.T. noch nicht in der Landesplanung und Raumordnung abgebildet sind.

Da es sich bei der Netzausbauplanung in der Regel um eine großmaßstäbliche Planung handelt, wird die Überprüfung der Betroffenheit dieser Belange zusammenfassend für alle 13 Teiländerungen vorgenommen.

Abb. 6, S. 20 zeigt, dass die von den 13 Teiländerungsbereichen die Teilflächen 1- 3 der 44. Änderung innerhalb des Präferenzraums des **NordWestLink (DC 41)** liegen, aber außerhalb der geplanten Trasse der Leitung (1. Entwurf), der östlich an Suderbruch verläuft.

Die Planung des **SuedLink** ist schon deutlich weiter fortgeschritten und steht kurz vor der Planfeststellung. Die Abb. 6, S. 20 zeigt, dass auch der Trassenverlauf, der voraussichtlich genehmigt werden wird, östlich der beiden Teiländerungsflächen 1 und 2 verlaufen wird.

Alle anderen Teiländerungsbereiche der 44. Änderung und Ergänzung liegen außerhalb der derzeit bekannten Trassenkorridore des Netzausbaus.

Die Samtgemeinde geht aufgrund der vorliegenden Informationen über die Netzausbauplanungen davon aus, dass die die Belange des Strom-Netzausbaus durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

3. Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Die Flächen der 44. Änderung und Ergänzung überschneiden sich an keiner Stelle mit ausgewiesenen Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht. Dies wurde bereits bei der Ermittlung potenzieller Teilgeltungsbereiche der 44. Änderung und Ergänzung durch Verwendung entsprechender Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien sichergestellt (vgl. Abb. 1, S. 11).

Die Fläche der 6. TÄ grenzt an ein NATURA 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet (VSG) „Untere Allerniederung“, VSG DE3222-401, dessen Fläche nahezu deckungsgleich ist mit dem FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, FFH 3221-331).

Weitere Ausführungen zum Ausschluss der Betroffenheit von Schutzgebieten nach den Naturschutzrecht erfolgen bei der Darstellung der einzelnen Teiländerungsbereiche daher nur noch zur 6. TÄ.

4. Wasserschutzgebiete, Grundwasserschutz, Oberflächengewässer

Da aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen von diesem Nutzungstyp keine Umweltbeeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgehen und keine Verstöße gegen die Verbote von Wasserschutzgebiets-Verordnungen zu erwarten sind, wird die Thematik ebenfalls für alle 13 Teiländerungsbereiche zusammenfassend behandelt.

In der Übersichtskarte in Abb. 7 auf S. 22 ist erkennbar, dass vier der 13 Teiländerungsbereiche sich mit dem großräumigen Wasserschutzgebiet Fuhrberger Feld überschneiden (WSG).

Da die betroffenen Teiländerungsbereiche nur kleinflächig und /oder ganz am Rande der WSG-Flächen liegen (10. und 11. TÄ am Rande der Schutzzone IIIB, 8. und 9. TE an Rande der Schutzzone IIIA) geht die Samtgemeinde aus, dass der Umsetzung der Vorhaben keine Vorschriften der WSG-VO entgegenstehen werden und die Belange nicht erheblich betroffen sind.

Oberflächengewässer (Fließgewässer und Gräben) sind im Bereich der Teiländerungen vorhanden. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit Einwirkungen auf die Gewässer nicht zu rechnen. Die Anlagen erzeugen keine Emissionen. Sämtliches anfallende Oberflächenwasser wird wegen der sehr geringen Versiegelungsrate weiterhin oberflächlich

versickern. Da die Nutzung überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung ablöst wird das Risiko des Eintrages von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln in Oberflächengewässer und das Grundwasser reduziert. Grundwassergefährdende Stoffe werden bei Betrieb und der Wartung der Anlagen nicht eingesetzt.

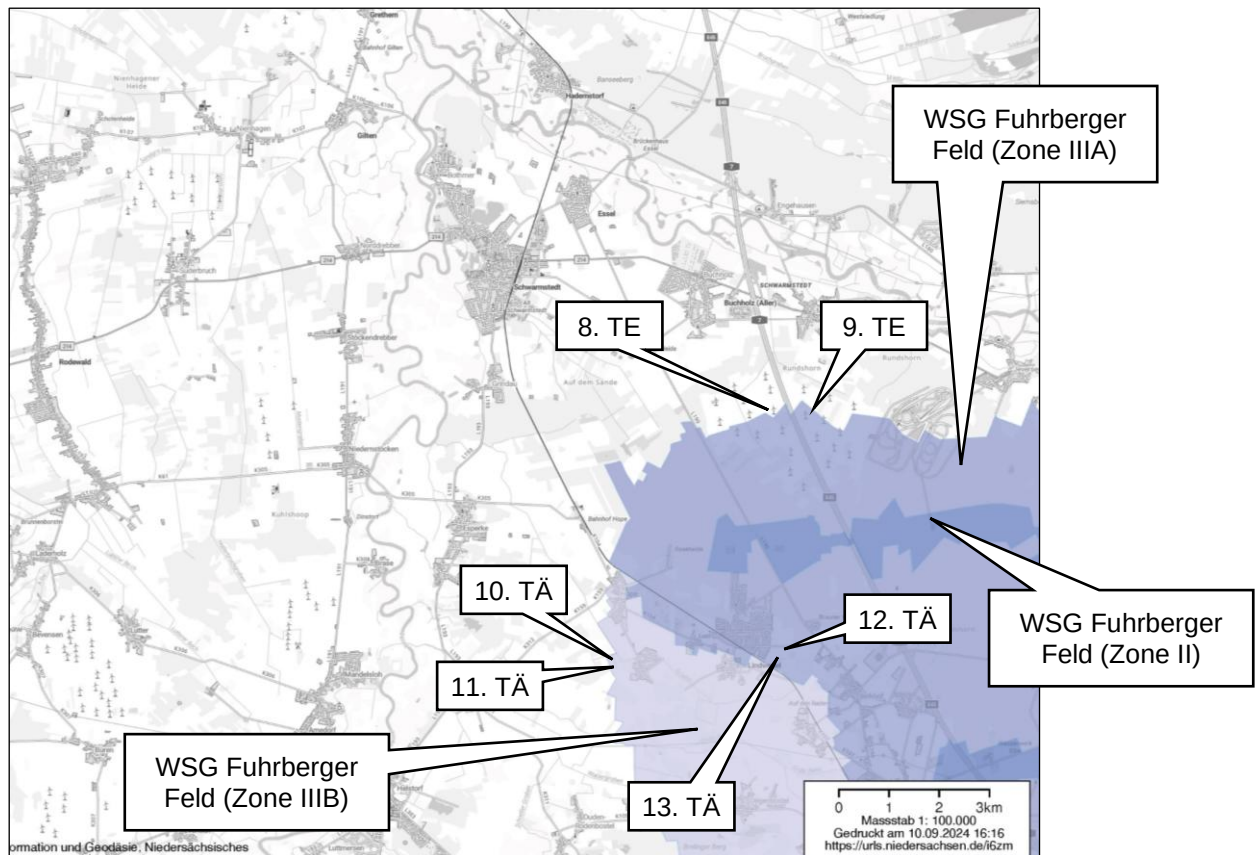


Abb. 7: Wasserschutzgebiete im Bereich und Umfeld von Teiländerungsflächen (NUMIS Umweltportal, Zugriff: 10.09.2024)

Aufgrund dieses Ergebnisses wird auf die Behandlung der Themen bei den einzelnen Teiländerungen verzichtet.

5. Denkmalschutz, Bodendenkmale

Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der Planung sind die Vorschriften des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu berücksichtigen.

Bodendenkmale

Aufgrund der Vorschriften des § 3 Abs. 3 NKlimaG liegt die Durchführung von Vorhaben, die der Erreichung Niedersächsischen Klimaziele dienen, im überragenden öffentlichen Interesse des Landes. Dieses Interesse ist in Schutzgüterabwägungen, die in einem nach Landesrecht durchzuführenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind, entsprechend zu gewichten.

Bei einer Genehmigung von Freiflächenanlagen ist zudem zu beachten, dass es sich in der Regel um befristete Vorhaben handelt und der Bau der Anlagen mit nur sehr kleinflächigen und vorwiegend punktuellen Eingriffen in die Bodenschichten verbunden sind, in denen mit archäologischen Funden zu rechnen ist, die bisher nicht durch Landwirtschaft betroffen waren.

Daher ist davon auszugehen, dass sich in der Abwägung der Belange die Erforderlichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als Klimaschutzmaßnahme i. d. R. durchsetzen wird und die Vorhaben genehmigt werden.



Abb. 8: Bodendenkmale nach dem NDSchG im Bereich und Umfeld von Teiländerungsflächen (DenkmalAtlasNiedersachsen, Zugriff: 10.09.2024)

Unbenommen davon können die Genehmigungen mit Auflagen verbunden werden, vor Aufnahme von Bauarbeiten an Stellen, an denen signifikante Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmalen vorliegen, in angemessenem Umfang zu sondieren.

Bodendenkmale sind innerhalb der Flächen der TÄ und der TE nach den Informationen des NIBIS® - Kartenserver nicht vorhanden. Die Übersichtskarte in Abb. 8, S. 23 macht aber deutlich, dass sich in der Umgebung mehrerer Teiländerungsflächen Bodendenkmale nach dem NDSchG befinden. Dies ist als Hinweis zu auf die Wahrscheinlichkeit weiterer Funde in der Umgebung zu werten.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes und spätestens bei den Baugenehmigungen ist der Thematik daher eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Auf eine vertiefende Behandlung der Thematik wird bei der 44. Änderung und Ergänzung und der Einzeldarstellung der 13 Teiländerungsflächen verzichtet.

Baudenkmale

Baudenkmale sind in der Regel durch Freiflächenanlagen nicht betroffen, weil sie nicht in der unmittelbaren Umgebung realisiert werden.

Bei der 44. Änderung und Ergänzung liegt der Geltungsbereich der 5. Teiländerung allerdings unmittelbar östlich von drei Baudenkmalen (Gebäude des ehemaligen Rittergutes; Einzeldenkmale gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG) und dem umgebenden Park, der ebenfalls als Denkmal geschützt ist (Teil einer Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG)¹⁰. Daher ist dieser Belang des Denkmalschutzes bei der verbindlichen Bauleitplanung ebenfalls zu berücksichtigen.

¹⁰ Vgl. Pantel, Etta [Hrsg.] 2001: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland: Baudenkmale in Niedersachsen (Band 25): Baudenkmale in Niedersachsen: Landkreis Soltau-Fallingb. — Braunschweig, S. 292.

III. 1. TÄ , Suderbruch I

1. Abgrenzung der 1. TÄ

Die Auswahl der einzelnen Teiländerungsbereiche wurde allgemein in Kap. I.3, S. 10 beschrieben. Daher wird auf eine Begründung der Auswahl und Abgrenzung der einzelnen TÄ verzichtet.

Die Lage und Abgrenzung der 1. TÄ wird in einem geeigneten Maßstab bei der Beschreibung der Fläche noch einmal aufgegriffen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. TÄ ist dem Kartenausschnitt in Abb. 9, S. 25 zu entnehmen.

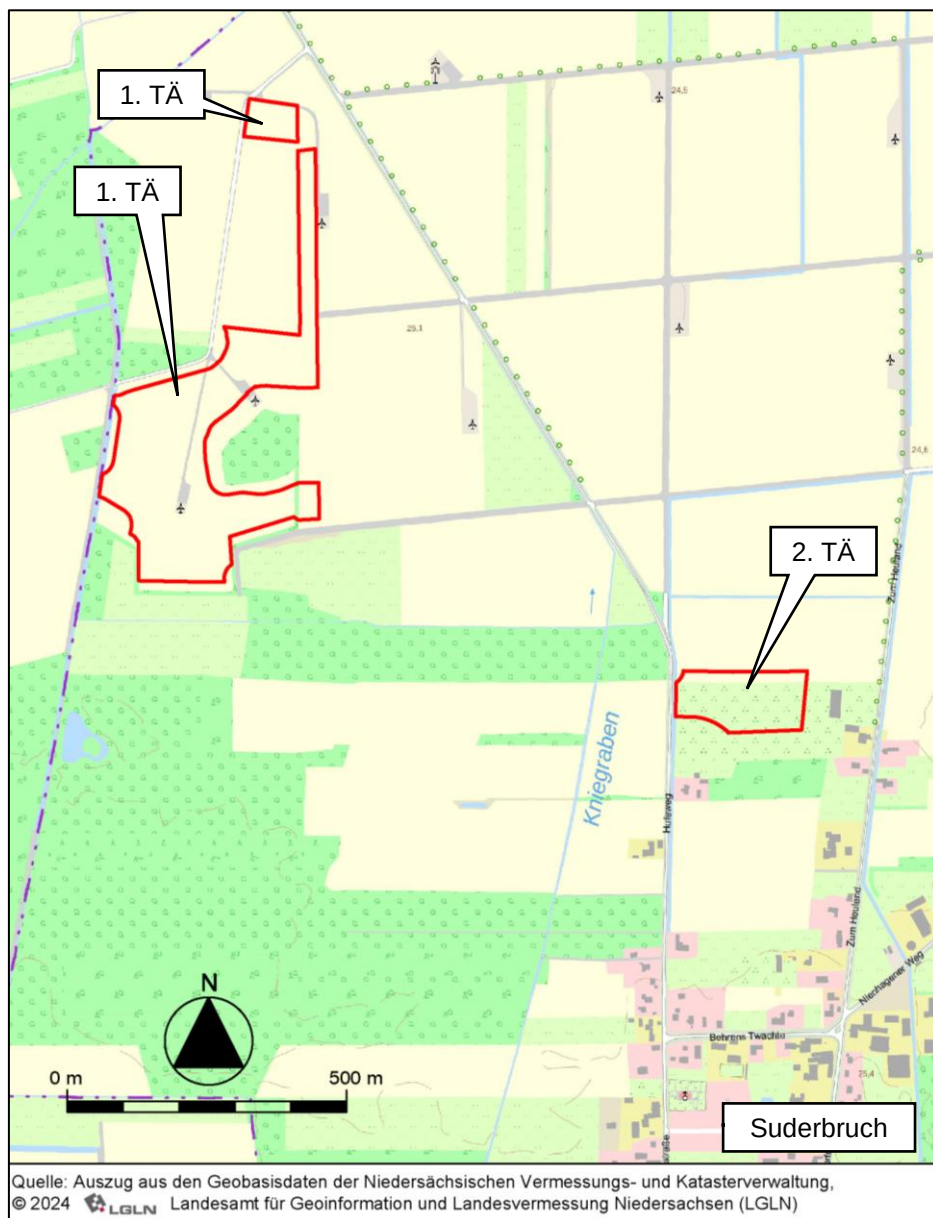


Abb. 9: Lage und Abgrenzung des 1. und 2. TÄ

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs berücksichtigt Abstand zu den angrenzenden Waldflächen im Westen und Osten.

2. Flächennutzungsplan

Die Fläche der 1. TÄ ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 10 auf Seite 26).

Weitere Darstellungen enthält der Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der 1. Teiländerung und der Umgebung nicht.

Um die städtebaulichen Ziele der Samtgemeinde zu erreichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.



Abb. 10: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 17.04.2015, Teilplan 1 (ohne Maßstab, genordet)

3. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Der Geltungsbereich der 1. Teiländerung liegt an der Grenze zur Samtgemeinde Steimbke und zur Gemeinde Rodewald. Aufgrund des typischen Spektrums von Auswirkungen von Freiflächenanlagen auf ihre Umgebung sind negative Auswirkungen auf die Nachbargemeinden weitgehend auszuschließen. Aufgrund der Lage an der Samtgemeindegrenze erfolgt dennoch eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 BauGB.

4. Rahmenbedingungen für die 1. TÄ

a) Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der 1. TÄ liegt nördlich der Ortslage von Suderbruch auf der Ostseite des Feldwirtschaftswegs, der auf einem Abschnitt gleichzeitig die Grenze zur angrenzenden Gemeinde Rodewald (Samtgemeinde Steimbke) bildet.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. TÄ umfasst eine Fläche von rd. 10,9 ha.

Die Fläche ist besonders geeignet für die vorgesehene Nutzung, da der Raum nördlich von Suderbruch bereits durch Windenergieanlagen vorbelastet ist (vgl. Abb. 11, S. 27). Durch die

Konzentration beider Nutzungen können Landschaftsbildbeeinträchtigungen minimiert werden. Bei Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung ist die vorhandene Windkraftnutzung zu berücksichtigen.

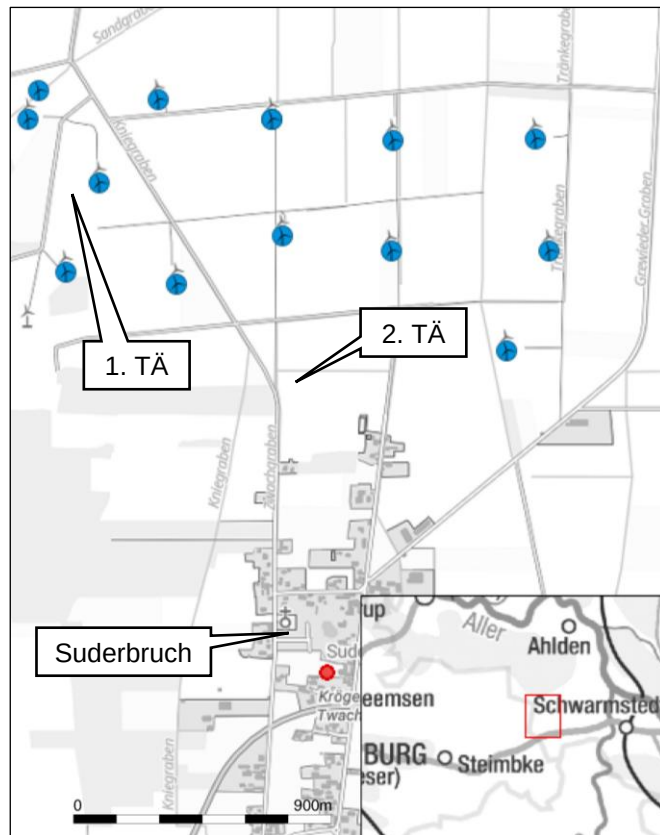


Abb. 11: Windenergieanlagen im Bereich der 1. und 2. TÄ
(Energieatlas Niedersachsen, Zugriff: 09.09.2024)

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 1. TÄ liegt auf etwa 25 m NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen¹¹.

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser nur mit unwesentlichen Veränderungen den Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

Im Änderungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 36 bis 50 (von maximal 100) anzutreffen. Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von mittlerer Bedeutung. Nach dem Grundsatz des § 3a NKLimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

Schutzwürdige Böden sind im Bereich der 1. TÄ lt. NIBIS® - Kartenserver nicht vorhanden.

¹¹ Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

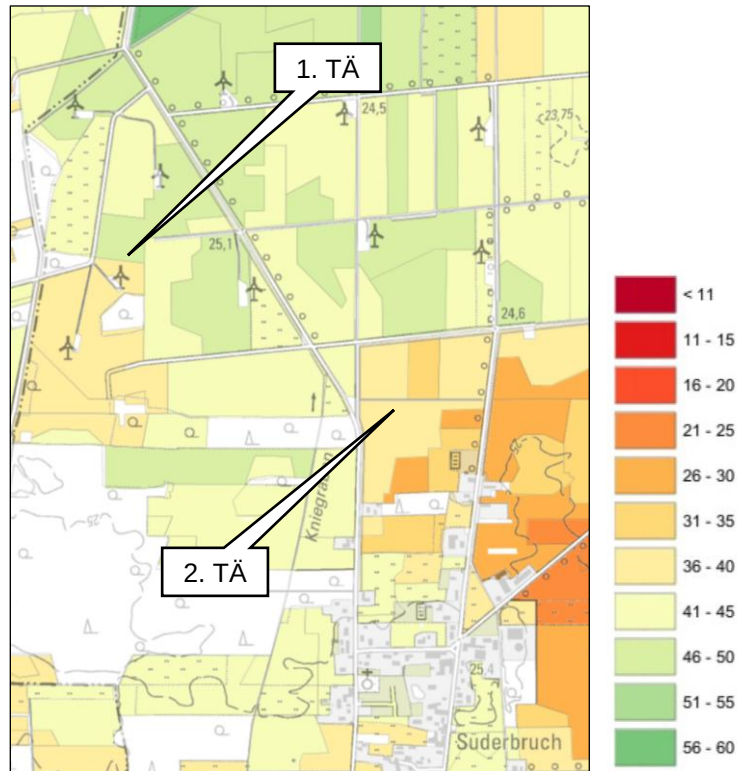


Abb. 12: Bodenzahlen der Bodenschätzung (BS5)
(NIBIS® - Kartenserver, Zugriff: 09.09.2024)

c) Bestandssituation

Das Luftbild des Änderungsbereichs zeigt, dass die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und Baum- und Gehölzstrukturen nur an den Rändern vorhanden sind. Auch die Flächen in der Umgebung werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Weiter nach Süden und nach Westen schließt Wald an.

Mit relevanten Auswirkungen auf den angrenzenden Wald ist aufgrund des Abstandes und der typischen Wirkungen von Freiflächenanlagen nicht auszugehen.

Aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich der 1. TÄ und der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen ist nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Das Vorhandensein von **Brutrevieren von Feldvogelarten** ist bei der weiteren Planung in den Blick zu nehmen.

Nach dem derzeitigen Informationsstand und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen.

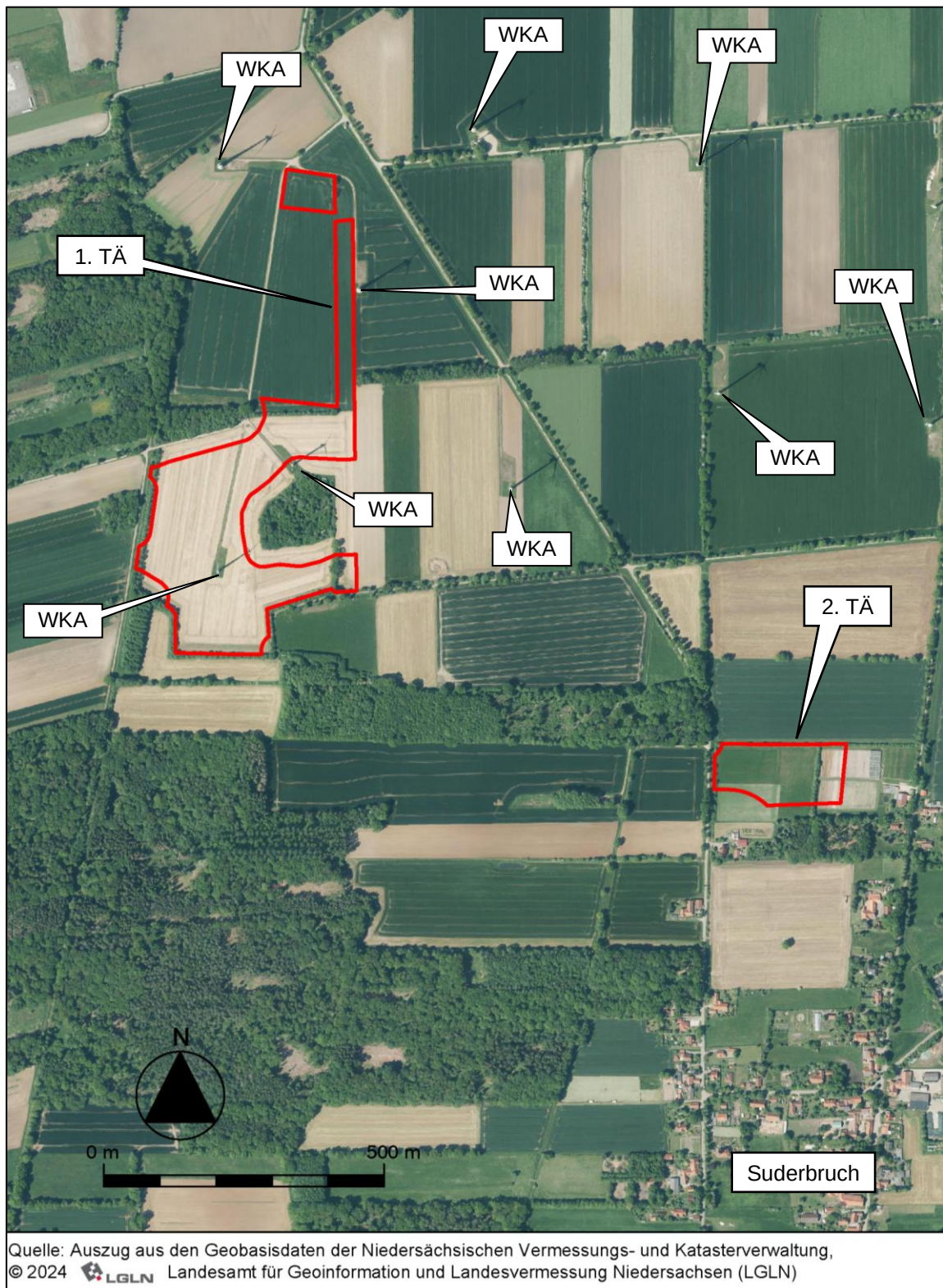


Abb. 13: Luftbild des 1. und 2. TÄ (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung

daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind bei der Umsetzung der Planung im Bereich der 1. TÄ Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen bzw. können ggfs. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die 1. TÄ liegt innerhalb eines Präferenzraumes für den Netzausbau (NordWestLink, DC41; vgl. Abb. 6, S. 20) aber außerhalb des voraussichtlichen Trassenverlaufs (1. Entwurfsfassung der Planung). Der SuedLink verläuft östlich des Teilgeltungsbereiches.

IV. 2. TÄ, Suderbruch II

1. Abgrenzung der 2. TÄ

Die Auswahl der einzelnen Teiländerungsbereiche wurde allgemein in Kap. I.3, S. 10 beschrieben. Daher wird auf eine Begründung der Auswahl und Abgrenzung der einzelnen TÄ verzichtet.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. TÄ im Kartenausschnitt der Abb. 9 auf S. 25 dargestellt.

Bei der Abgrenzung der 2. TÄ wurden Abstände zu den nordwestlich und südlich angrenzenden Waldflächen sowie zu den Wohnhäusern im Außenbereich berücksichtigt.

2. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 10 auf Seite 26).

Nordwestlich der 2. TÄ, getrennt durch den Hufeweg, ist „Wald“ dargestellt.

Um die städtebaulichen Ziele der Samtgemeinde zu erreichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für die 2. TÄ erforderlich.

3. Rahmenbedingungen für die 2. TÄ

a) Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Ortslage von Suderbruch zwischen Hufeweg und der Straße „Zum Heuland“.

Er umfasst eine Fläche von rd. 2,2 ha.

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 2. TÄ liegt auf etwa 24 m NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen¹².

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser mit nur unwesentlichen Veränderungen den Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

Im Änderungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 31 bis 40 (von maximal 100) anzutreffen (vgl. Abb. 12, S. 28). Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von geringer bis mittlerer Bedeutung. Nach dem Grundsatz des § 3a NKlimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

Schutzwürdige Böden sind im Bereich der 2. TÄ lt. NIBIS® - Kartenserver nicht vorhanden.

¹² Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

c) Bestandssituation

Das Luftbild des Änderungsbereichs in Abb. 9, S. 25 zeigt, dass die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Im östlichen Teil des Änderungsbereichs verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Hecke. Auch die Flächen in der Umgebung werden landwirtschaftlich genutzt. Wald gibt es nordwestlich und südlich der 1. TÄ.

Aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich der 2. TÄ und der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen ist nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Das Vorhandensein von **Brutrevieren von Feldvogelarten** ist bei der weiteren Planung in den Blick zu nehmen.

Nach dem derzeitigen Informationsstand und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen.

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind bei der Umsetzung der Planung im Bereich der 2. TÄ Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen bzw. können ggfs. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die 2. TÄ liegt innerhalb eines Präferenzraumes für den Netzausbau (NordWestLink, DC41; vgl. Abb. 6, S. 20) aber außerhalb des voraussichtlichen Trassenverlaufs (1. Entwurfsfassung der Planung). Der SuedLink verläuft östlich des Teilgeltungsbereiches.

V. 3. TÄ, Gilten

1. Abgrenzung der 3. TÄ

Die Auswahl der einzelnen Teiländerungsbereiche wurde allgemein in Kap. I.3, S. 10 beschrieben. Daher wird auf eine Begründung der Auswahl und Abgrenzung der einzelnen TÄ verzichtet.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. TÄ ist dem folgenden Kartenausschnitt in zu entnehmen (Abb. 14, S. 33).

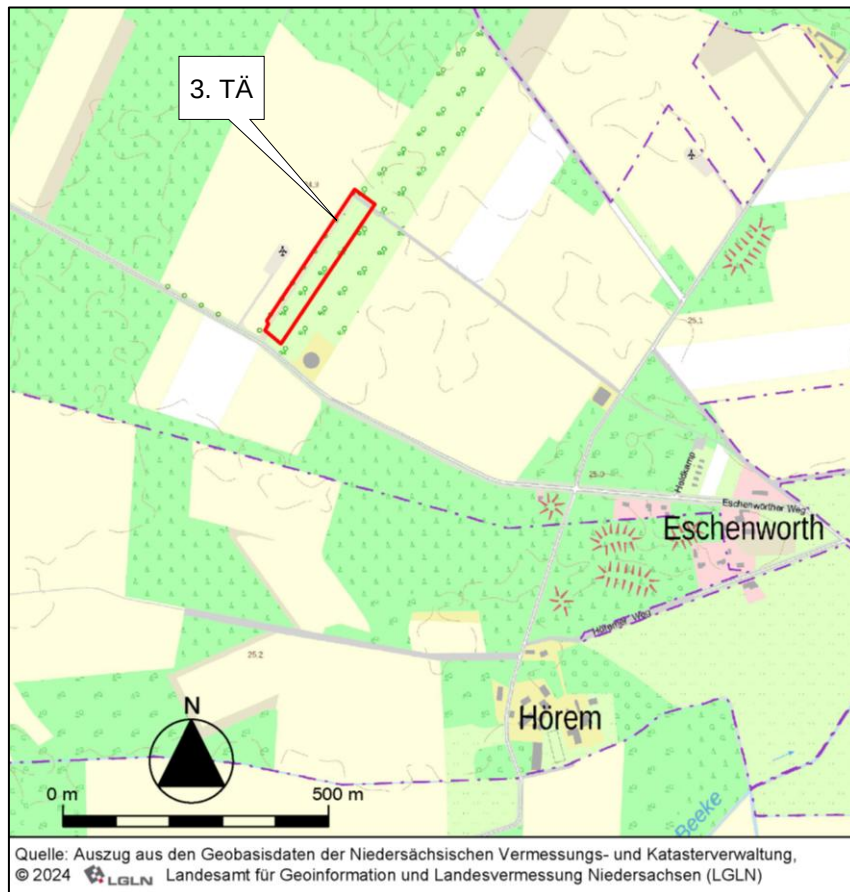


Abb. 14: Lage und Abgrenzung des 3. TÄ der 44. Änderung und Ergänzung

Die Lage der 3. TÄ ist in mehrfacher Hinsicht besonders günstig, da unmittelbar östlich an den Änderungsbereich angrenzend eine Windenergieanlage in Betrieb ist (vgl. Abb. 15, S. 34). Dies deutet auf eine günstige Netzanbindung der geplanten Freiflächenanlagen hin und trägt zur Vermeidung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen aufgrund der Vorbelastungen durch die Windenergieanlage bei.

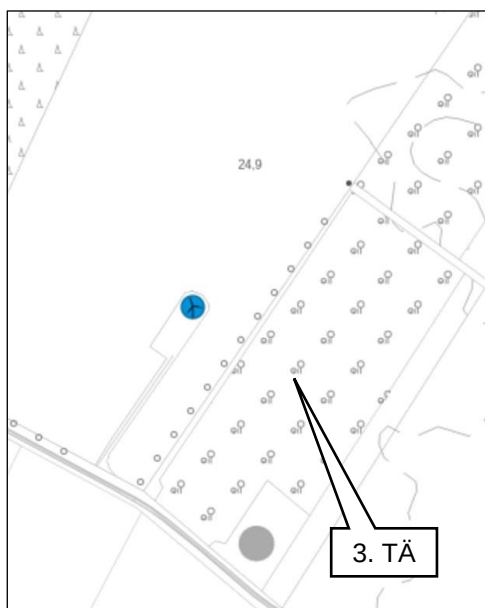


Abb. 15: Windenergieanlage im Bereich der 3. TÄ
(Energieatlas Niedersachsen, Zugriff: 10.09.2024)

2. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 16, S. 11).

Um die städtebaulichen Ziele der Samtgemeinde zu erreichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für die 3. TÄ erforderlich.



Abb. 16: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 17.04.2015, Teilplan 1 (ohne Maßstab, genordet)

3. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn von einem Bauleitplan „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbargemeinde ausgehen. Der Geltungsbereich der 3. TÄ liegt unweit der Grenze der Samtgemeinde Ahlden (Gemeinde Grethem), die daher an dem Verfahren beteiligt werden.

4. Rahmenbedingungen für die 3. TÄ

a) Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Gilten, westlich der Siedlung Eschenworth, nördlich des Eschenworther Wegs. Auf der westlich angrenzenden Fläche stehe eine Windkraftanlage.

Die 3. TÄ umfasst eine Fläche von rd. 1,4 ha.

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 3. TÄ liegt auf etwa 25 m NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen¹³.

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser mit nur unwesentlichen Veränderungen den Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

Im Änderungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 20 bis 24 (von maximal 100) anzutreffen. Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von geringer Bedeutung. Nach dem Grundsatz des § 3a NKlimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

Schutzwürdige Böden sind im Bereich der 3. TÄ lt. NIBIS® - Kartenserver nicht vorhanden.

c) Bestandssituation

Das Luftbild des Änderungsbereichs zeigt, dass die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Gehölzreihe befindet sich an der Grenze zu dem westlich angrenzenden Flurstück, auf dem die Windkraftanlage steht. An der südöstlichen Ecke der 3. TÄ steht eine landwirtschaftliches Bauwerk. Auch die Flächen in der Umgebung werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf der Südseite des Eschenworther Weges stehen einige Einzelbäume.

¹³ Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

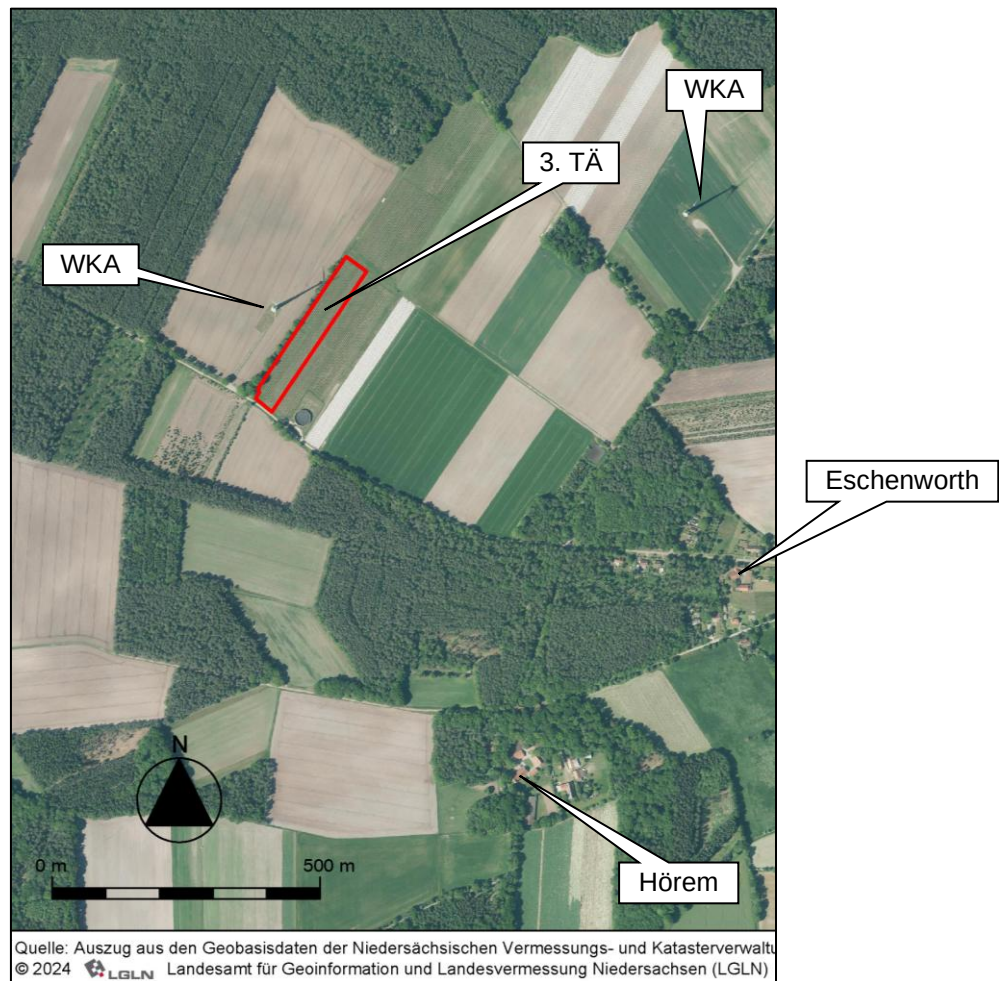


Abb. 17: Luftbild des 3. TÄ (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024

Aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich der 3. TÄ und der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen ist nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Aufgrund der vorhandene Gehölzstrukturen am Westrand der Fläche und der Windkraftanlage auf dem östlich angrenzenden Grundstück ist das Vorkommen von **Brutrevieren von Feldvögeln** unwahrscheinlich.

Aufgrund dessen und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen.

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind bei der Umsetzung der Planung im Bereich der 3. TÄ Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Die 3. TÄ liegt innerhalb eines Präferenzraumes für den Netzausbau (NordWestLink, DC41; vgl. Abb. 6, S. 20) aber außerhalb des voraussichtlichen Trassenverlaufs (1. Entwurfsfassung der Planung). Der SuedLink verläuft östlich des Teilgeltungsbereiches.

VI. 4. TÄ, Bothmer

1. Abgrenzung der 4. TÄ

Die Auswahl der einzelnen Teiländerungsbereiche wurde allgemein in Kap. I.3, S. 10 beschrieben. Daher wird auf eine Begründung der Auswahl und Abgrenzung der einzelnen TÄ verzichtet.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 4. TÄ ist dem folgenden Kartenausschnitt in Abb. 18, S. 38 zu entnehmen.

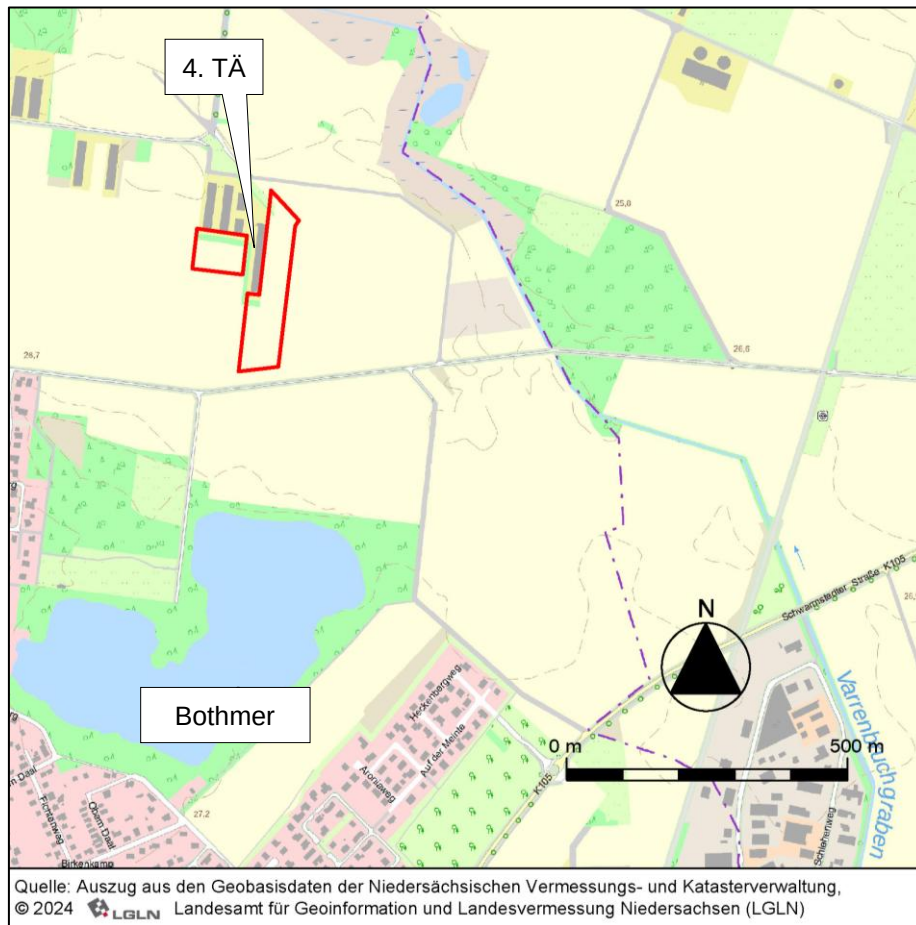


Abb. 18: Lage und Abgrenzung der 4. TÄ

Die Lage der 4. TÄ ist besonders günstig, da unmittelbar angrenzend landwirtschaftliche Stallanlagen stehen. Dies trägt zur Vermeidung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen aufgrund der Vorbelastungen durch die Ställe bei.

2. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 19, S. 11).

Nachrichtlich ist im Bereich der 4. TÄ eine Richtfunktrasse der Dt. Telekom dargestellt.

Um die städtebaulichen Ziele der Samtgemeinde zu erreichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für die 4. TÄ erforderlich.

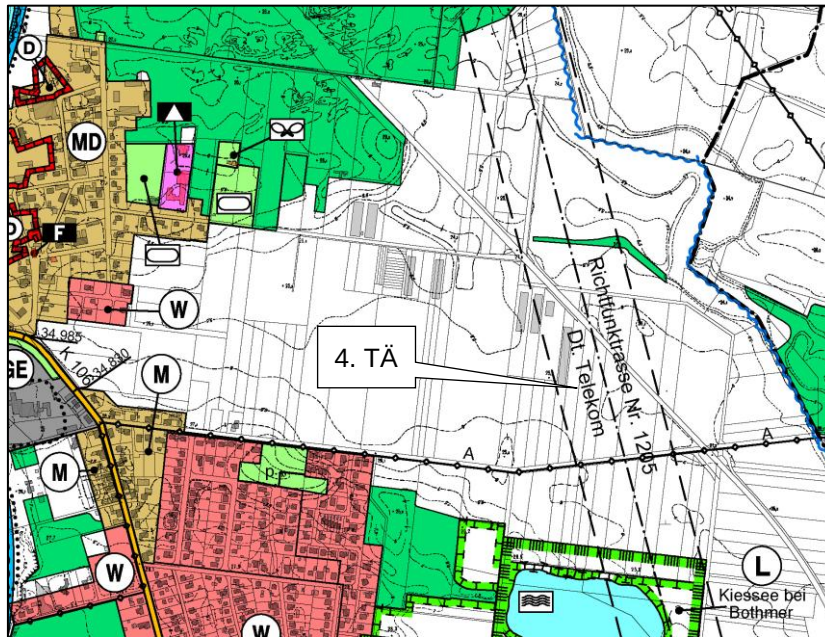


Abb. 19: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 17.04.2015, Teilplan 1 (ohne Maßstab, genordet)

3. Rahmenbedingungen für die 4. TÄ

a) Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt am östlich der Ortslage von Bothmer, nördlich des Esseler Weges, südlich und östlich der Tierhaltungsanlagen.

Er umfasst eine Fläche von rd. 2,4 ha.

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 4. TÄ liegt auf etwa 25 bis 26 m NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen¹⁴.

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser mit nur unwesentlichen Veränderungen den Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

Im Änderungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 31 bis 40 (von maximal 100) anzutreffen. Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von geringer bis mittlerer Bedeutung. Nach dem Grundsatz des § 3a NKlimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

Schutzwürdige Böden sind im Bereich der 4. TÄ lt. NIBIS® - Kartenserver nicht vorhanden.

¹⁴ Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

c) Bestandssituation

Das Luftbild des Änderungsbereichs zeigt, dass die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und Baum- und Gehölzstrukturen auf der Fläche nicht vorhanden sind. Auch die Flächen in der Umgebung werden landwirtschaftlich genutzt.

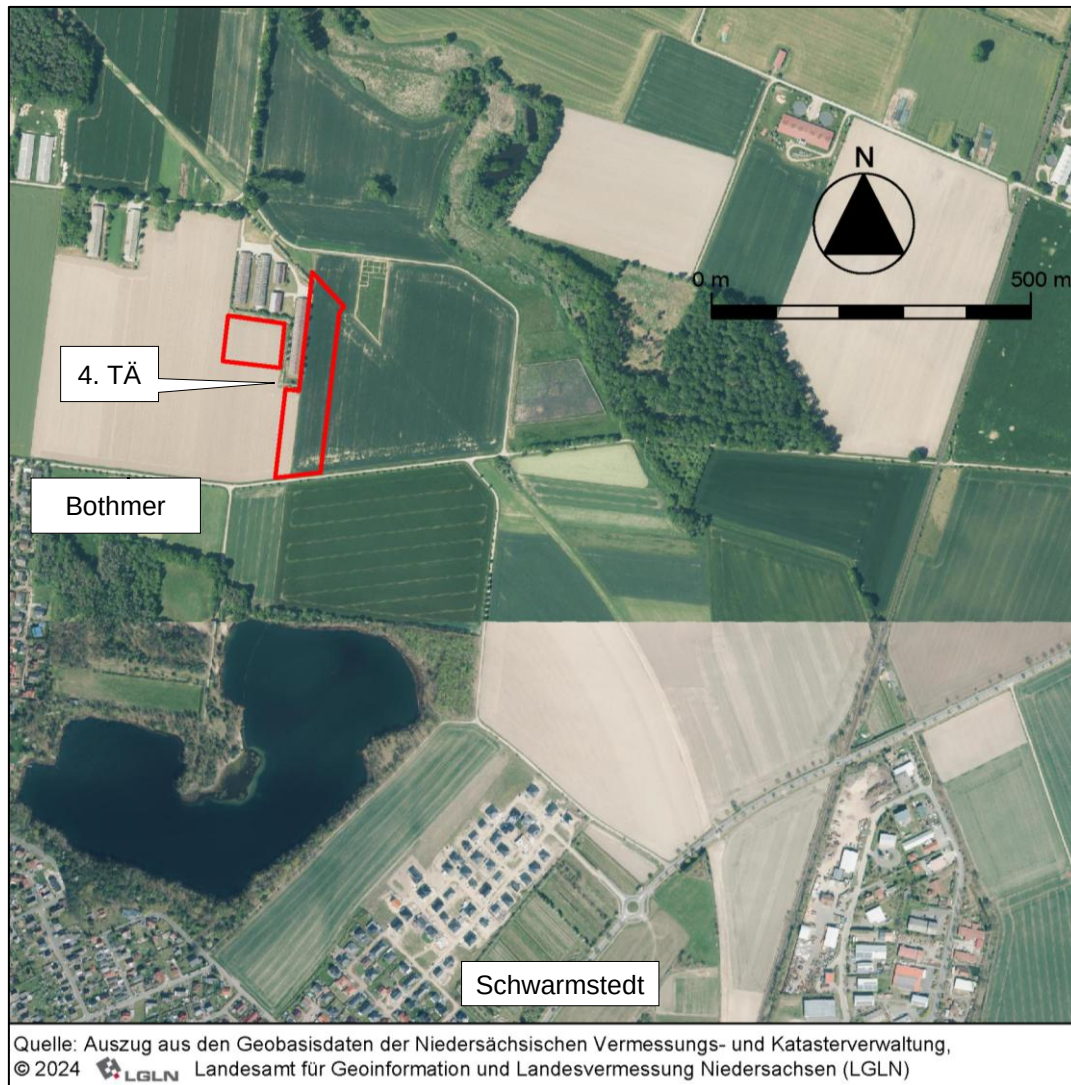


Abb. 20: Luftbild des Änderungsbereichs (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024

Aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich der 4. TÄ und der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen ist nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Aufgrund der angrenzenden Bebauung und Verkehrswege ist vom Vorhandensein von **Brutrevieren von Feldvogelarten** nicht auszugehen.

Nach dem derzeitigen Informationsstand und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen.

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der

Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind bei der Umsetzung der Planung im 4. TÄ Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

4. Nachrichtliche Übernahme

Das Landschaftsgebiet „Kiessee bei Bothmer“ südlich des Änderungsbereichs ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

VII. 5. TÄ, Schwarmstedt

1. Abgrenzung der 5. TÄ

Die Auswahl der einzelnen Teiländerungsbereiche wurde allgemein in Kap. I.3, S. 10 beschrieben. Daher wird auf eine Begründung der Auswahl und Abgrenzung der einzelnen TÄ verzichtet.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 5. TÄ ist dem folgenden Kartenausschnitt in zu entnehmen (Abb. 21, S. 42).

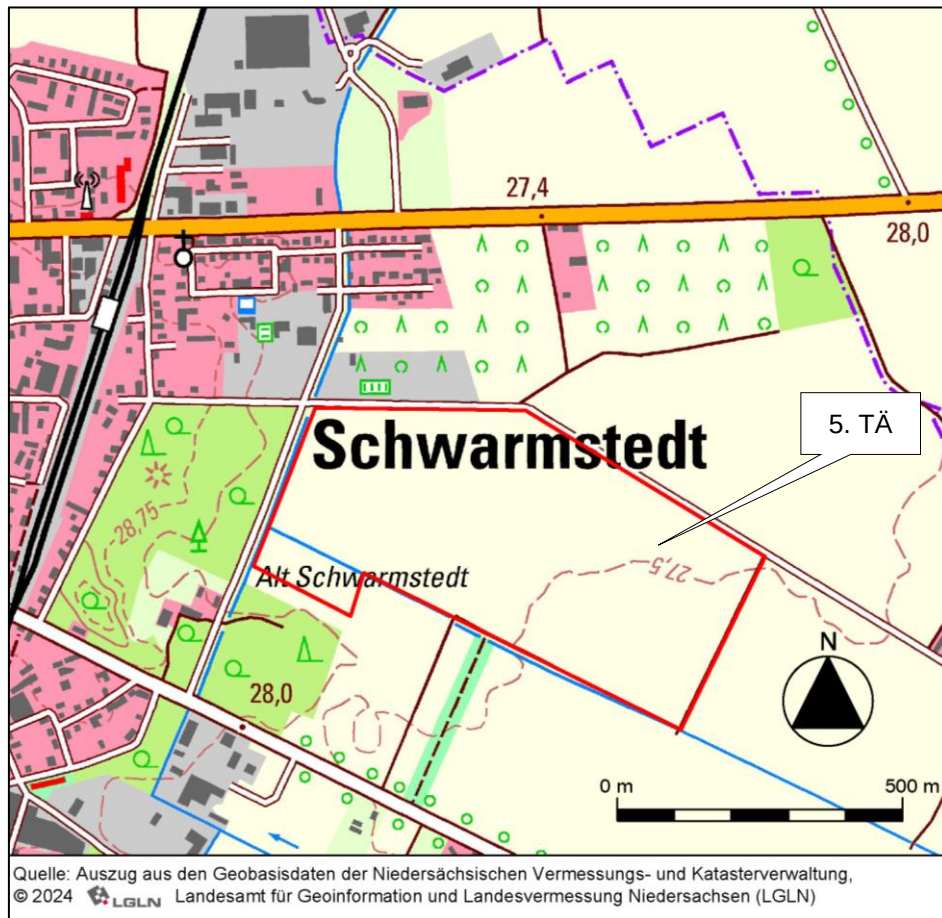


Abb. 21: Lage und Abgrenzung der 5. TÄ

Bei der Abgrenzung der 5. TÄ wurden Abstände zu den südlich und westlich angrenzenden Waldflächen / Baudenkmalen sowie zu den Wohnhäusern im Außenbereich berücksichtigt.

2. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 21, S. 42). Der westlich angrenzende Lenthe-Park ist mit einer „Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen“ dargestellt. An einen Teilabschnitt im Süden grenzt die Darstellung einer „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ an.

Nachrichtlich ist an der Südostecke des Geltungsbereichs der 5. TÄ eine Richtfunktrasse dargestellt.

Um die städtebaulichen Ziele der Samtgemeinde zu erreichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

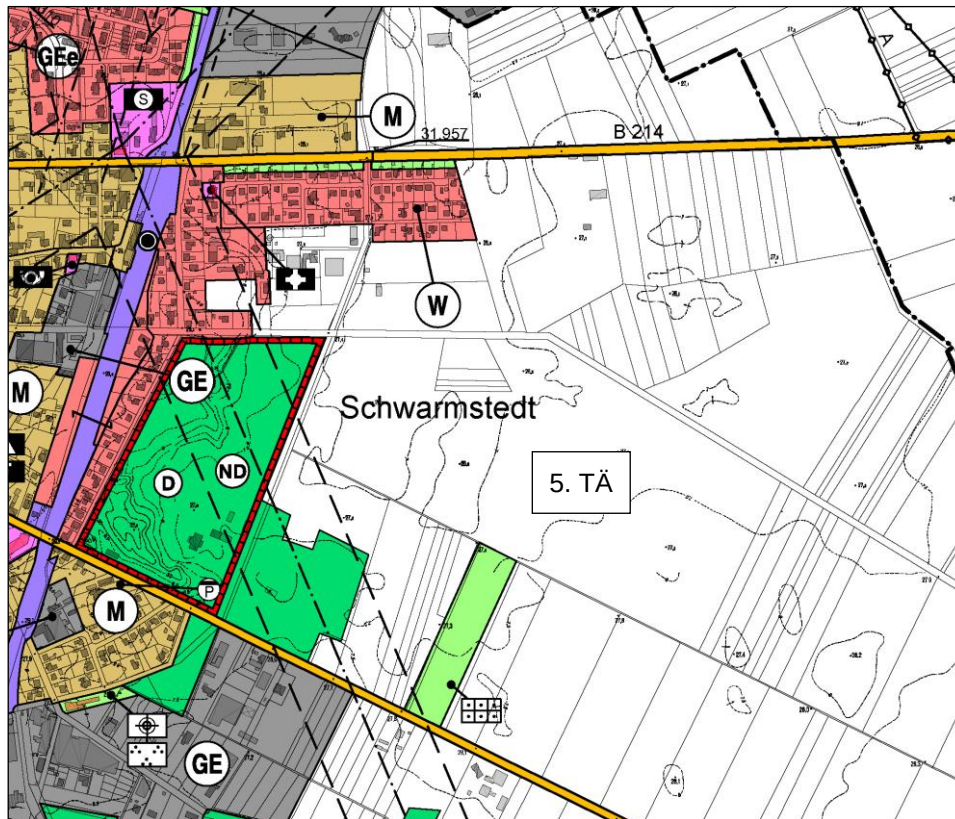


Abb. 22: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 17.04.2015, Teilplan 1 (ohne Maßstab, genordet)

3. Rahmenbedingungen für die 5. TÄ

a) Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Schwarmstedt, südlich des Badenhopsweg und östlich des Wegs „Am Toggraben“.

Er umfasst eine Fläche von rd. 28,9 ha.

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 5. TÄ liegt auf etwa 27 m NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen¹⁵.

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser mit nur unwesentlichen Veränderungen den Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

Im Änderungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 21 bis 30 (von maximal 100) anzutreffen. Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von geringer Bedeutung.

¹⁵ Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

Nach dem Grundsatz des § 3a NKlimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

Schutzwürdige Böden sind im Bereich der 5. TÄ lt. NIBIS® - Kartenserver nicht vorhanden.

c) Denkmale nach dem NDSchG

Der Geltungsbereich der 5. TÄ grenzt, getrennt vom Weg „Am Toggraben“, östlich an den Lenthe-Park. Im Lenthe-Park sind mehrere Einzeldenkmal (gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG), ein Bodendenkmal (gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG) und der Park selbst als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen (gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG) als Denkmale gesetzlich geschützt.

Das vorhandene Bodendenkmal ist als Hinweis zu werten, dass auch im Bereich der 5. TÄ die Möglichkeit besteht, dass weitere archäologisch bedeutsame Gegenstände von Denkmalwert im Boden vorhanden sein könnten und bei Realisierung der Anlagen einer Beschädigung besteht. Daher ist diesem Belang bei der weiteren Planung besondere Aufmerksamkeit zu widmen und darauf hinzuweisen, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Vorschriften des § 13 NDSchG zu beachten sind.

Bezogen auf die Baudenkmale ist zu gewährleisten, dass bei Realisierung der Freiflächenanlagen die Vorschriften des NDSchG eingehalten werden. Nach § 8 NDSchG „[dürfen] in der Umgebung eines Baudenkmals [...] Anlagen nicht errichtet [...] werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.“

d) Bestandssituation

Das Luftbild des Änderungsbereichs zeigt, dass die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Am nördlichen Rand der Fläche verläuft auf der Südseite des Badenhopsweg eine Baumreihe mit einzelnen Gehölzen. Ähnlich ist der Zustand an der Westgrenze der Teilgeltungsbereiches zum Feldwirtschaftsweg „Am Toggraben“. An der Südwestecke dieser TÄ befinden sich zwei Einzelbäume und an der südlichen Grenze befinden sich auf dem Nachbargrundstück etwa 15 Einzelbäume, die zum Teil in Gruppen den dort befindlichen Graben begleiten. Wald gibt es am Westrand und Teilen am Südrand der 5. TÄ.

Aufgrund der vorhandenen Biotop im Geltungsbereich der 5. TÄ und der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen ist nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Aufgrund der Baum- und Gehölzbestände an der Süd-, West- und Nordgrenze des Teilgeltungsbereiches ist ein Vorkommen von **Brutrevieren von Feldvogelarten** unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Informationsstand und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen.

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

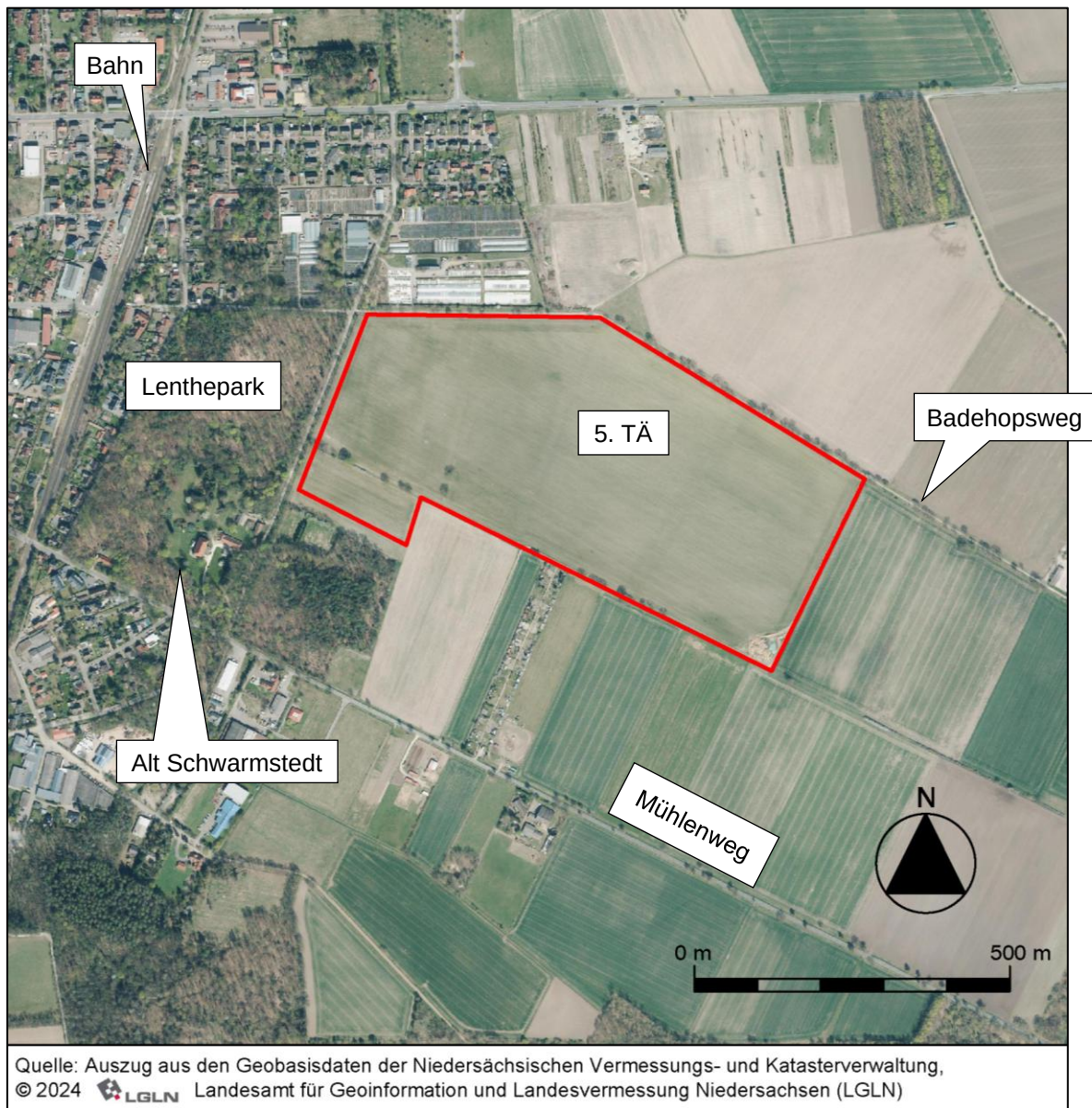


Abb. 23: Luftbild des Änderungsbereichs (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind bei der Umsetzung der Planung im Bereich der 5. TÄ Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung erfolgt bei Vorliegen der Ergebnisse der Umweltprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung.

4. Nachrichtliche Übernahme

Die Baudenkmale und die Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen und das Naturdenkmal außerhalb des Änderungsbereichs sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Das gilt auch für die Richtfunktrasse, die den Änderungsbereich randlich berührt.

VIII. 6. TÄ, Essel I

1. Abgrenzung 6. TÄ

Die Auswahl der einzelnen Teiländerungsbereiche wurde allgemein in Kap. I.3, S. 10 beschrieben. Daher wird auf eine Begründung der Auswahl und Abgrenzung der einzelnen TÄ verzichtet.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 6. TÄ ist im folgenden Kartenausschnitt abgebildet.



Abb. 24: Lage und Abgrenzung der 6. und 7. TÄ

Bei der Abgrenzung der 6. TÄ wurden Abstände zu den südlich angrenzenden Waldflächen sowie zu den Wohnhäusern im Außenbereich berücksichtigt.

2. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 16, S. 11).

Um die städtebaulichen Ziele der Samtgemeinde zu erreichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für die 6. TÄ erforderlich.

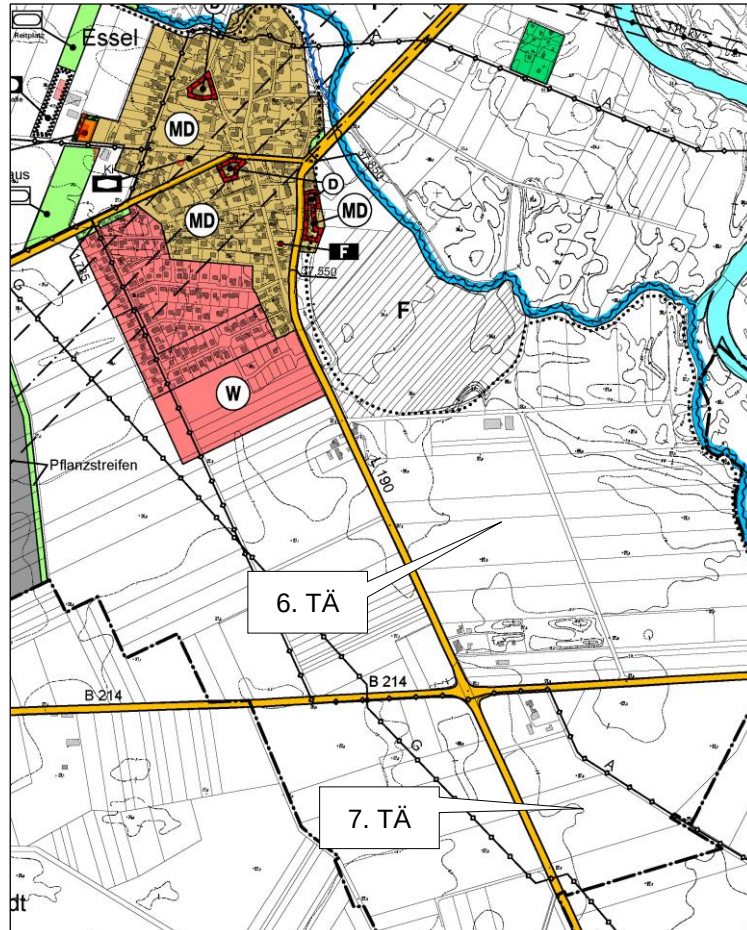


Abb. 25: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 17.04.2015, Teilplan 2 (ohne Maßstab, genordet)

3. Rahmenbedingungen für die 6. TÄ

a) Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Gemeinde Essel, östlich der Hannoverschen Straße (L 190), zwischen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden am Bröckelweg im Norden und Wohnhäusern, Wald und einer Ausgleichsfläche im Süden.

Die 6. TÄ umfasst eine Fläche von rd. 27,8 ha.

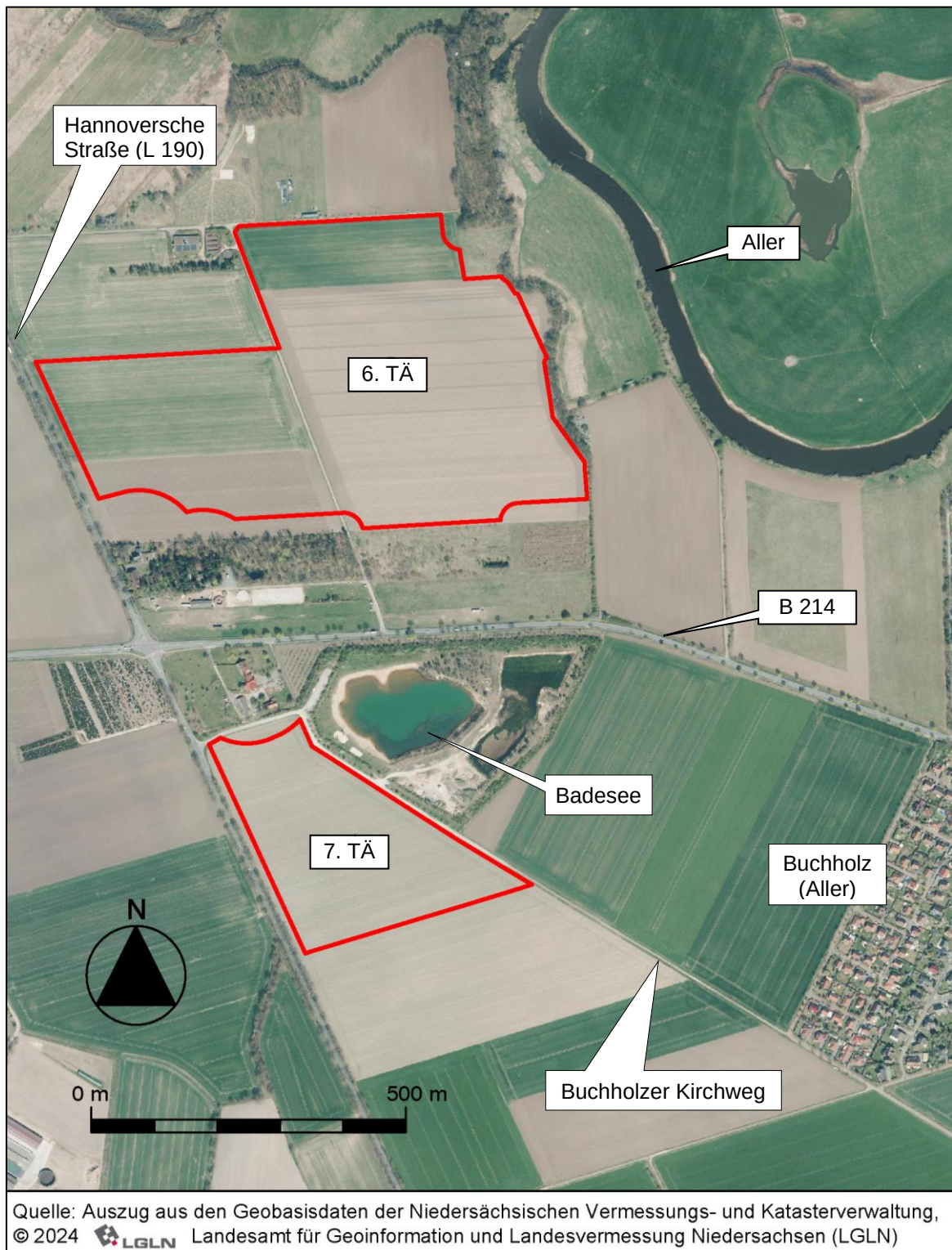


Abb. 26: Luftbild der 6. und 7. TÄ (rote Linie) und der Umgebung,
Stand Mai 2024

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 6. TÄ liegt auf etwa 27 m NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen¹⁶.

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser mit nur unwesentlichen Veränderungen den Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

Im Änderungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 21 bis 30 (von maximal 100) anzutreffen (vgl. Abb. 12, S. 28). Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von geringer Bedeutung. Nach dem Grundsatz des § 3a NKlimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

Schutzwürdige Böden sind im Bereich der 6. TÄ lt. NIBIS® - Kartenserver nicht vorhanden.

c) Bestandssituation

Das Luftbild des Änderungsbereichs (Abb. 26, S. 48) zeigt, dass die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Gehölzstrukturen in der Umgebung gibt es nur in geringem Umfang. Zu dem Wald am Südrand der 6. TÄ wird Abstand eingehalten.

Nördlich und östlich der Fläche der 6. TÄ liegen das Flora-Fauna-Habitat- (FFH)-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (FFH 3021-331) und (flächenidentisch) das Vogelschutzgebiet (VSG) „Untere Allerniederung“ (VSG DE3222-401) (vgl. Abb. 27, S. 50).

Die beiden NATURA 2000-Gebiete sind derzeit nicht nach dem BNatSchG geschützt, da das OVG Niedersachsen die Schutzgebietsverordnungen NSG „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 0360) und LSG „Aller-Leinetal“ (LDG HK 049) mit Urteil vom 10.12.2024, Az.: 4 KN 122/21, für unwirksam erklärt hat.

Die Flächen des VSG sind nach den Umweltkarten Niedersachsen als wertvolle Bereiche für Gastvögel dargestellt; ein Status/ eine Wertigkeit und Bedeutung wird bisher nicht zugewiesen. Die Flächen nördlich und östlich des Änderungsbereichs liegen zudem in Bereichen der landesweiten Biotopkartierung 1984-2004 und gehören zu den wertvollen Bereichen für Limikolen (Umweltkarte Niedersachsen).

Aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich der 6. TÄ und der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen ist auf den Flächen nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Bei der Umweltprüfung in den Blick zu nehmen sind etwaige **Brutreviere von Feldvogelarten**, z. B. Feldlerchen.

Aufgrund der zum Teil angrenzenden, zum Teil in nicht zu großer Entfernung liegenden NATURA 2000- Gebiete wird bei der Umweltprüfung beurteilt, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung zu rechnen ist, welche die Schutzziele des NSG gefährden können. Ebenso ist in einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH-VorP) zu klären, ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der europäischen Schutzgebiete ausgeschlossen werden können.

¹⁶ Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

Nach dem derzeitigen Informationsstand und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen.

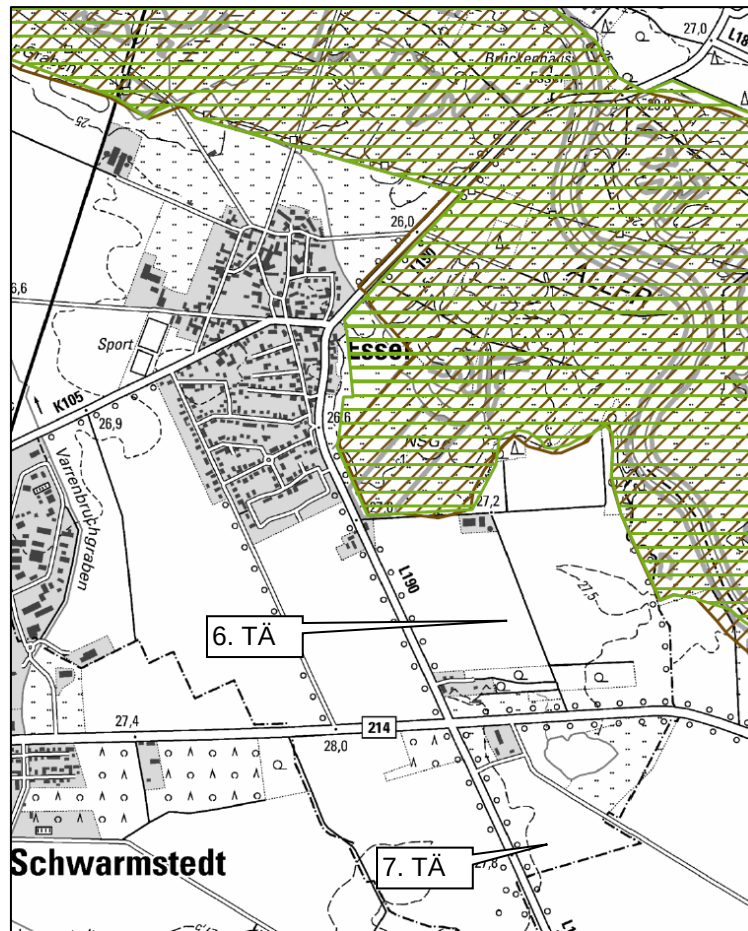


Abb. 27: FFH-Gebiet (braun schraffiert) und VSG (grün schraffiert) in der Umgebung der 6. TÄ (Umweltkarten Niedersachsen, 12.09.2024)

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind bei der Umsetzung der Planung im 6. TÄ Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund des typischen Wirkungsspektrums von Freiflächenanlagen unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung erfolgt bei Vorliegen der Ergebnisse der Umweltprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung.

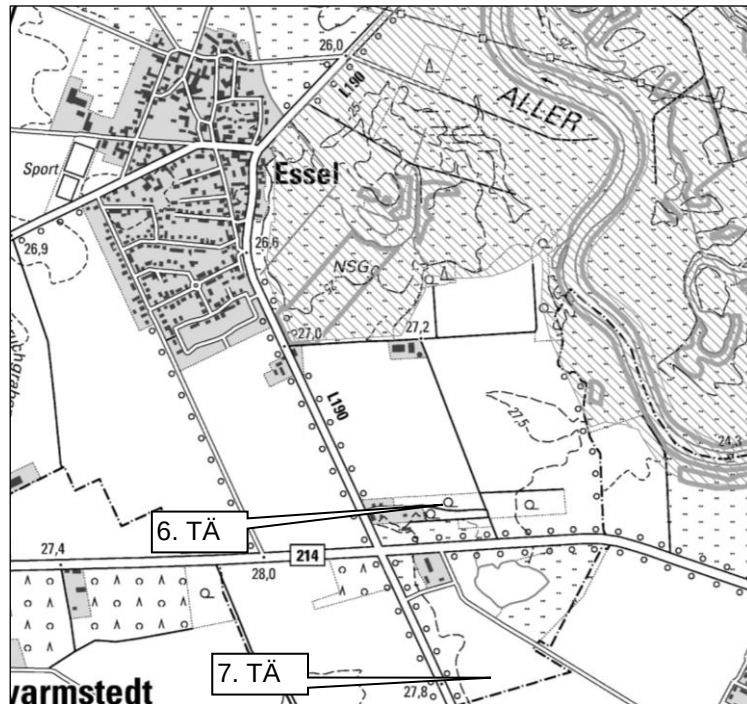


Abb. 28: Wertvolle Bereiche Gastvögel in der Umgebung der 6. TÄ (Status offen),
(Umweltkarten Niedersachsen, 12.09.2024)

4. Nachrichtliche Übernahme

Die Abgrenzung der NATURA 2000-Gebiete außerhalb des Änderungsbereichs ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Das gilt auch für das Überschwemmungsgebiet der Unteraller nördlich und östlich des Änderungsbereichs. Es ist in diesem Bereich nahezu deckungsgleich mit dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Aller vom 23.10.2013.

IX. 7. TÄ, Essel II

1. Abgrenzung der 7. TÄ

Die Auswahl der einzelnen Teiländerungsbereiche wurde allgemein in Kap. I.3, S. 10 beschrieben. Daher wird auf eine Begründung der Auswahl und Abgrenzung der einzelnen TÄ verzichtet.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 7. TÄ ist dem Kartenausschnitt in Abb. 24 auf S. 46 abgebildet.

Bei der Abgrenzung der 7. TÄ wurden Abstände zu dem nördlich gelegenen Wohnhaus im Außenbereich und zur Landesstraße berücksichtigt.

2. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 25, S. 47).

Um die städtebaulichen Ziele der Samtgemeinde zu erreichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für die 7. TÄ erforderlich.

3. Rahmenbedingungen für die 7. TÄ

a) Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt im Süden des Gemeindegebiets von Essel, südlich der B 214, zwischen der Hannoverschen Straße (L 190) und dem Buchholzer Kirchweg. Es grenzt im Süden an die Gemeinde Buchholz (Aller) und im Norden an eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle. Im Osten liegt der „Esseler Badensee“, der 2004 aufgrund von Auskiesung entstanden ist und zum Baden ohne Aufsicht auf eigenes Risiko genutzt wird. Zu den Flächen der 7. TÄ liegen am Rand des Badesees zwei Beachvolleyballfelder.

Die 7. TÄ umfasst eine Fläche von rd. 8,7 ha.

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 7. TÄ liegt auf etwa 27,5 m NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen¹⁷.

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser mit nur unwesentlichen Veränderungen den Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

Im Änderungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 21 bis 25 (von maximal 100) anzutreffen. Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von geringer Bedeutung. Nach dem Grundsatz des § 3a NKlimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

Schutzwürdige Böden sind im Bereich der 7. TÄ lt. NIBIS® - Kartenserver nicht vorhanden.

¹⁷ Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

c) Bestandssituation

Das Luftbild des Änderungsbereichs in Abb. 26 auf S. 48 zeigt, dass die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind weder Bäume noch sonstige Gehölze vorhanden.

Auf der östlichen Straßenseite der Hannoverschen Straße befindet sich eine teilweise ausgelichtete Allee. Auf der Ostseite des Buchholzer Kirchwegs steht entlang des Badesees eine Baumreihe mit angrenzender Hecke.

Aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich der 7. TÄ und der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen ist nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Trotz der vorhandenen Gehölzstrukturen und der Freizeitnutzung im Bereich des Badesees ist aufgrund der bisherigen Nutzung und der Flächengröße das Vorkommen von **Brutrevieren von Feldvogelarten** nicht ausgeschlossen.

Aufgrund dessen und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen. Die mögliche Betroffenheit von Feldvogelbrutrevieren wird in der Umweltprüfung ermittelt.

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Inwieweit bei der Umsetzung der Planung im 7. TÄ Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind, wird aufgrund der Umweltprüfung beurteilt.

4. Nachrichtliche Übernahme

Der Verlauf der Gasleitung in der Südwestecke des Änderungsbereichs und der Abwasserleitung im Buchholzer Kirchweg sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

X. 8. TE, Buchholz „A 7 West“

1. Abgrenzung der 8. TE

Die Auswahl der einzelnen Teiländerungs- und Teilergänzungsbereiche wurde allgemein in Kap. I.3, S. 10 beschrieben. Daher wird auf eine Begründung der Auswahl und Abgrenzung der einzelnen TÄ bzw. TE verzichtet.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 8. TE ist im folgenden Kartenausschnitt abgebildet.

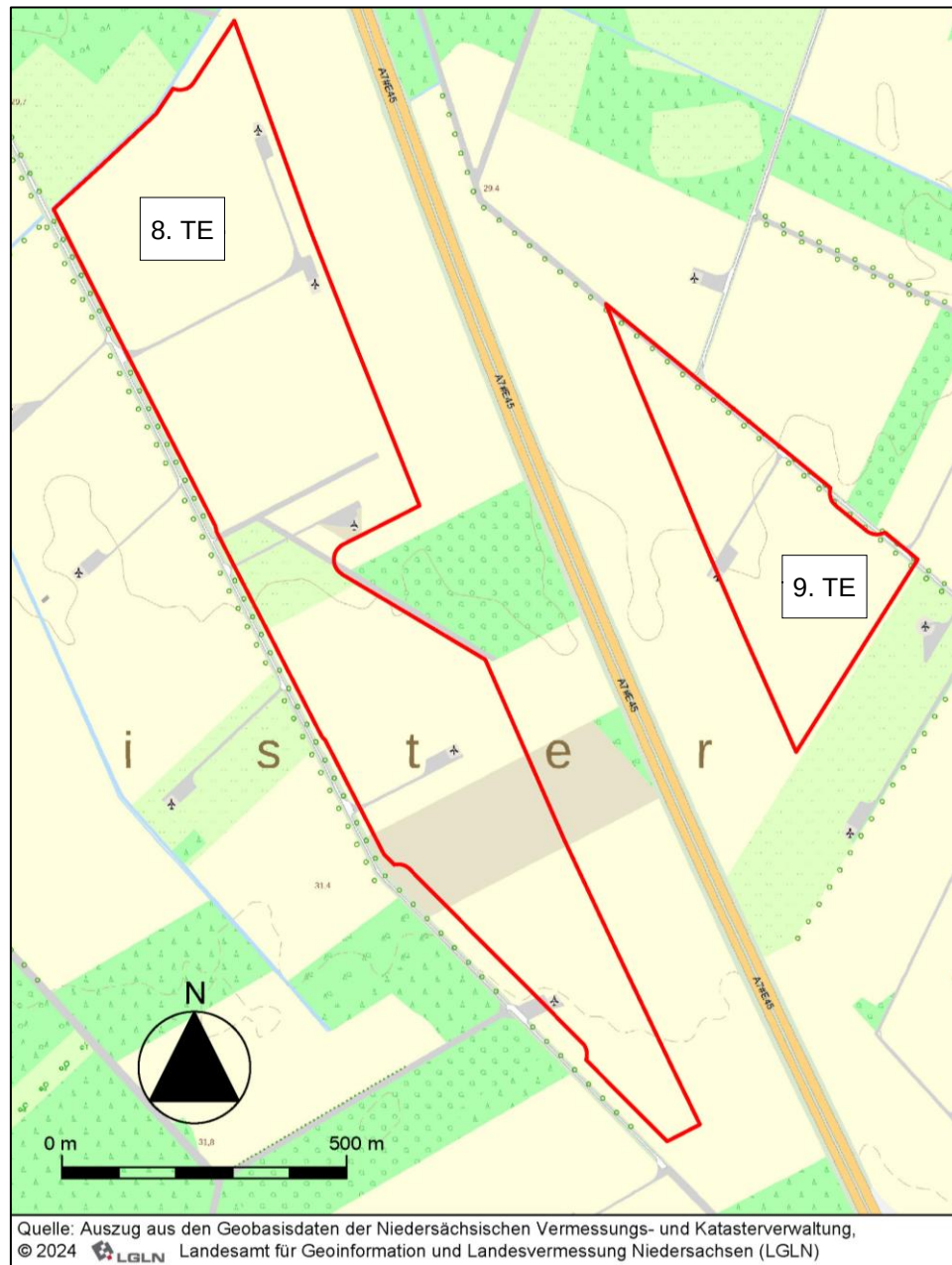


Abb. 29: Lage und Geltungsbereich der 8. und 9. TE

Bei der Abgrenzung der 8. TE wurde der 200 m-Korridor auf der Westseite der BAB 7 ausgespart. In diesem Korridor können Freiflächenanlagen nach § 35 BauGB als „privilegierte

Anlage“ im Außenbereich zugelassen werden. Weiterhin wurden Abstände zu Wald außerhalb des Ergänzungsbereichs vorgesehen.

Die Fläche ist besonders geeignet für die vorgesehene Nutzung, da der Raum beiderseits der A7 bereits durch Windenergieanlagen (vgl. Abb. 30, S. 55) und die Emissionen der Autobahn vorbelastet ist. Durch die Konzentration von Wind- und Solarenergienutzung können Landschaftsbildbeeinträchtigungen minimiert werden. Bei der Planung ist die vorhandene Windkraftnutzung zu berücksichtigen.

Die Planung zur 8. TE dient dazu, die Nutzung für Freiflächenanlagen neben der Nutzung für Windenergie planungsrechtlich zu ergänzen und abzusichern.

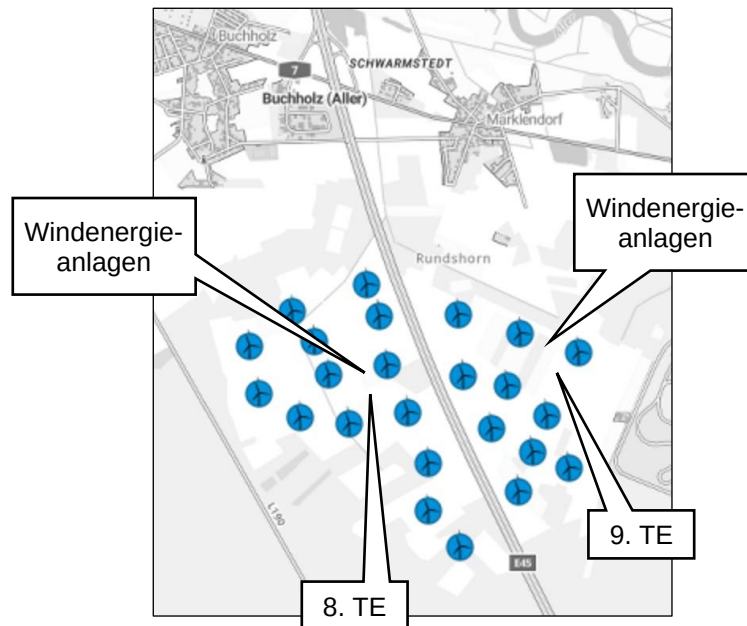


Abb. 30: Windenergieanlage im Bereich der 8. und 9. TE
(Energieatlas Niedersachsen, Zugriff: 12.09.2024)

2. Flächennutzungsplan

Die 8. und 9. TE und ihre Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung Windkraftanlagen“ dargestellt (vgl. Abb. 31, S. 56). Die Ausweisung erfolgte im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans als „gemeinsame Planung mit den Samtgemeinden Ahlden und Rethem mit Ausschlussfunktion für alle drei Samtgemeinden“. Dazu wurden folgende textliche Darstellungen getroffen:

Textliche Darstellungen

§ 1

SO Windkraftanlagen

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ wird für nicht raumbedeutsame Windkraftanlagen dargestellt und für raumbedeutsame Windkraftanlagen, soweit sie den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

§ 2

Landwirtschaft

In dem sonstigen Sondergebiet „Windkraftanlagen“ ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

§ 3
gemeinsame Planung mit den Samtgemeinden Ahlden und Rethem
mit Ausschlussfunktion für alle drei Samtgemeinden

1. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans (Windkraftanlagen) ist eine gemeinsame Planung der Samtgemeinde Schwarmstedt mit den Samtgemeinden Ahlden und Rethem gem. § 204 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch. Mit ihr werden für die drei Samtgemeinden gemeinsam Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt.
2. In der Samtgemeinde Ahlden werden mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans keine Flächen für Windkraftanlagen dargestellt. Es werden nur Windkraftanlagen in dem mit dieser 12. Änderung dargestellten Sondergebiet zugelassen.
3. In der Samtgemeinde Rethem werden mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans keine Flächen für Windkraftanlagen dargestellt. Es werden nur Windkraftanlagen in dem mit dieser 12. Änderung dargestellten Sondergebiet zugelassen.
4. Außerhalb der mit dieser 12. Änderung dargestellten Flächen sind in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem keine Windkraftanlagen zulässig.

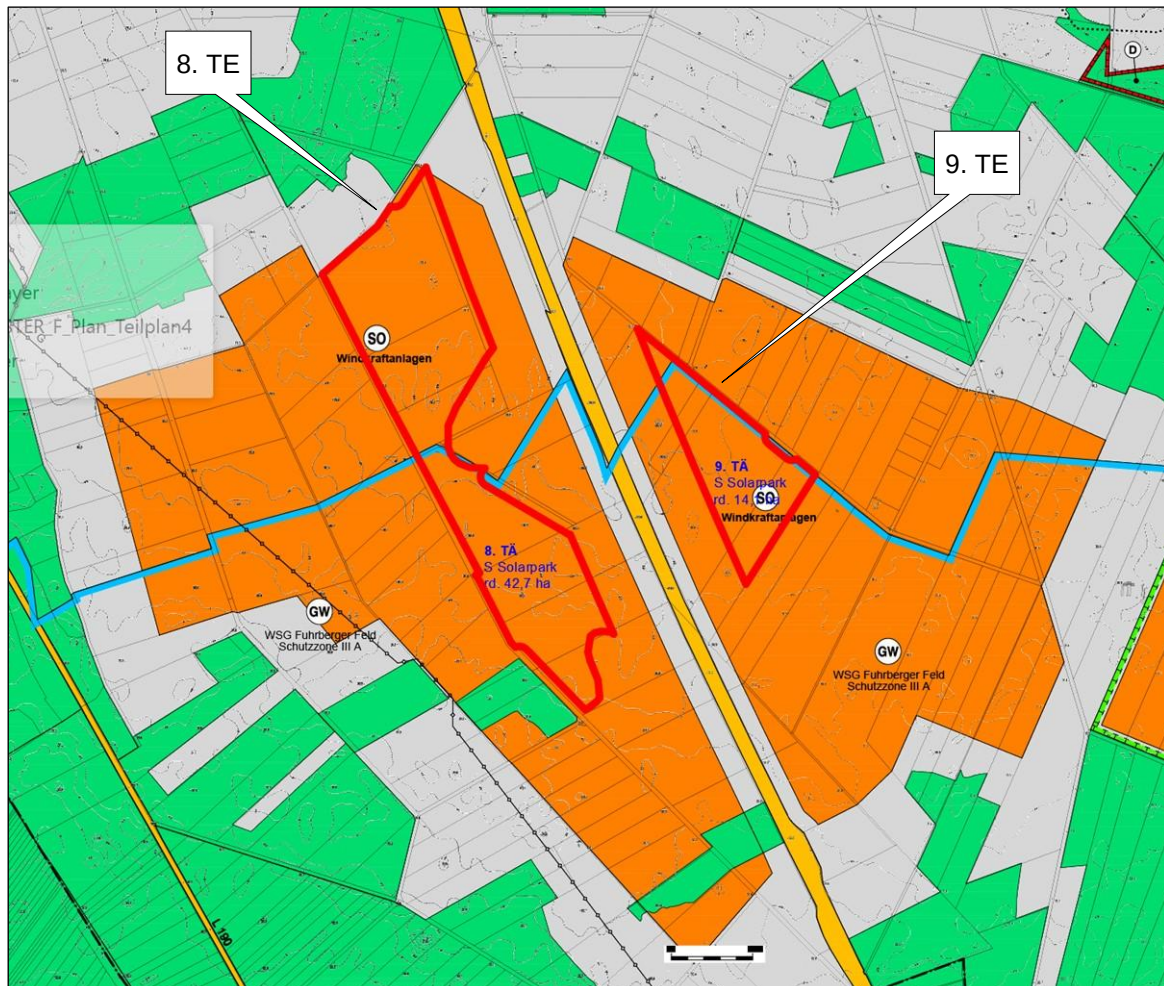


Abb. 31: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt, überlagert mit der 8. und 9. TE (rote Umrandung), ohne Maßstab, genordet

Um die städtebaulichen Ziele der Samtgemeinde zu erreichen, ist aufgrund der bestehenden Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet“ nur eine Ergänzung der Zweckbestimmung „Solarpark“ sowie eine Ergänzung der textlichen Darstellungen erforderlich. Es handelt sich daher um die 8. und 9. Teilergänzung (TE).

3. Rahmenbedingungen für die 8. TE

a) Lage und Größe des Ergänzungsbereichs

Der Ergänzungsbereich liegt rd. 1,4 km südlich der Ortslage von Buchholz, 200 m westlich der BAB 7 und reicht nach Westen bis an den nächsten Feldwirtschaftsweg heran, der in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Die 8. TE umfasst eine Fläche von rd. 55,9 ha.

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 8. TE liegt auf etwa 30 m NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen¹⁸.

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser mit nur unwesentlichen Veränderungen den Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

Im Ergänzungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 16 bis 25 (von maximal 100) anzutreffen. Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von geringer Bedeutung. Nach dem Grundsatz des § 3a NKlimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

Der NIBIS® - Kartenserver weist im Bereich bzw. Umfeld der 8. TE seltene Raseneisengley-Böden als schützenswerte Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung aus (vgl. Abb. 32, S. 58).

Aufgrund des sehr geringen Anteils an versiegelter Fläche in einem Solarpark (nur die Metallprofile der Trägerkonstruktionen, die Metallprofile der Pfosten der Umzäunung, die Kabelkanäle der Verkabelung der Module im Plangebiet und die Fläche der Nebenanlagen), die in der Regel unter 3 % der Gesamtfläche ausmacht, ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der schützenswerten Böden nicht auszugehen.

¹⁸ Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

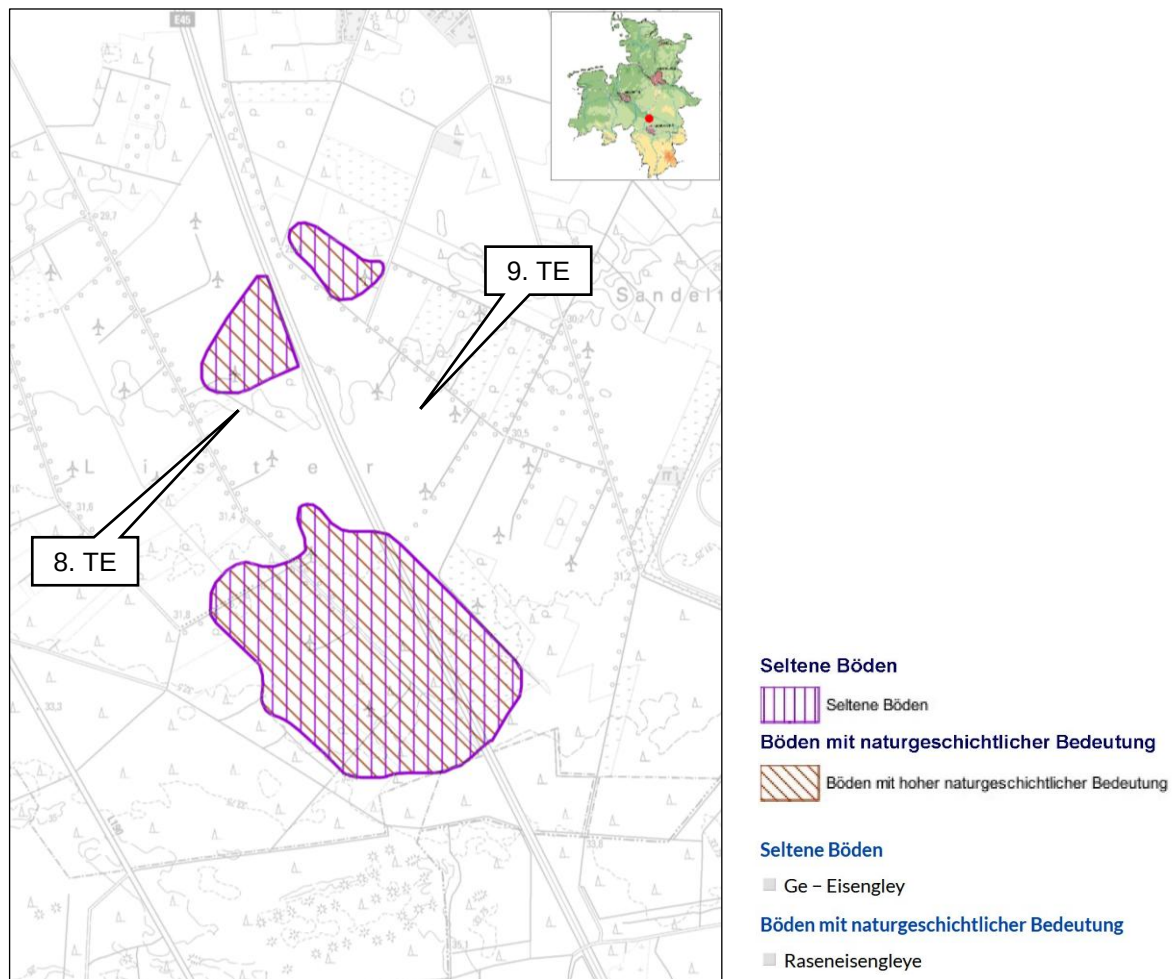


Abb. 32: Schutzwürdige Böden im Bereich der 8. Und 9. TE
(Energieatlas Niedersachsen, Zugriff: 12.09.2024)

c) Bestandssituation

Das Luftbild des Ergänzungsbereichs (Abb. 33, S. 59) zeigt, dass die Flächen im Bereich eines in Betrieb befindlichen Windparks liegen. Die Bodenflächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

An den Flurstücksgrenzen sind teilweise Bäume und sonstige Gehölze (Feldgehölze) vorhanden.

Wald grenzt im Südwesten, im Osten und im Nordosten an die 8. TE.

Aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich der 8. TE, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Vorbelastungen aufgrund des Betriebs der Windenergieanlagen ist nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Eine Ausnahme könnten Feldvögel bilden, die nicht zu den windenergiesensiblen Arten zählen. Inwieweit z. B. Brutvorkommen der Feldlerche im 8. TE vorkommen, wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) in der Umweltprüfung ermittelt und auf der Grundlage des Umweltberichtes in der weiteren Planung ergänzt.



Abb. 33: Luftbild der 8. und 9. TE (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024

Aufgrund dessen und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen. Eine Ausnahme könnten Feldvögel sein.

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot,

Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Aufgrund der Umsetzung der Planung im 8. TE sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich auszuschließen bzw. können ggfs. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

4. Begründung der Darstellungen

Der Vollständigkeit halber wird die bisherige Darstellung „Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung Windkraftanlagen“ aus der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Schwarmstedt unverändert in die Planzeichnung übernommen. Die Zweckbestimmung „Solarpark“ wird mit der 8. und 9. TE ergänzt.

Das betrifft auch die textlichen Darstellungen zur 12. Änderung, die in der 44. Änderung und Ergänzung vollständig wiedergegeben werden. In den §§ 1 und 2 wird die Zweckbestimmung „Solarpark“ ergänzt. Darüber hinaus wird in § 1 ergänzt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nur bedingt zugelassen werden können. Sie müssen zurückgebaut werden, sobald die Nutzung der Windenergie als vorrangige Nutzung beeinträchtigt werden würde.

Damit wird sichergestellt, dass die Darstellung der Windkraftnutzung aus der 12. Änderung, die mit einer Ausschlusswirkung für die drei Samtgemeinden Ahlden, Rethem und Schwarmstedt verbunden ist (vgl. Kap. X.2, S. 55), ihre Funktion weiterhin voll erfüllen kann¹⁹.

Änderungen an dem räumlichen Gesamtkonzept, dass der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Schwarmstedt zugrunde liegt, sind daher nicht erforderlich. Das gilt auch für die Samtgemeinden Ahlden und Rethem.

5. Nachrichtliche Übernahme

Die Grenze der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets Fuhrberger Feld ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

¹⁹ Die Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz BauGB (sog. „Ausschlusswirkung“) entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027 (§ 245e Abs. 1 BauGB)

XI. 9. TE, Buchholz „A 7 Ost“

1. Abgrenzung der 9. TE

Die Auswahl der einzelnen Teiländerungs- und Teilergänzungsbereiche wurde allgemein in Kap. I.3, S. 10 beschrieben. Daher wird auf eine Begründung der Auswahl und Abgrenzung der einzelnen TÄ verzichtet.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 9. TE ist im Kartenausschnitt in Abb. 29, S. 54 abgebildet.

Bei der Abgrenzung der 8. TE wurde der 200 m-Korridor auf der Westseite der BAB 7 ausgespart. In diesem Korridor können Freiflächenanlagen nach § 35 BauGB als „privilegierte Anlage“ im Außenbereich zugelassen werden. Weiterhin wurden Abstand zu einer kleinen Waldfläche nordöstlich des Ergänzungsbereichs vorgesehen.

Die Fläche ist besonders geeignet für die vorgesehene Nutzung, da der Raum beiderseits der A7 bereits durch Windenergieanlagen (vgl. Abb. 30, S. 55) und die Emissionen der Autobahn vorbelastet ist. Durch die Konzentration von Wind- und Solarenergienutzung können Landschaftsbildbeeinträchtigungen minimiert werden. Bei der Planung ist die vorhandene Windkraftnutzung zu berücksichtigen.

Die Planung zur 8. TE dient dazu, die Nutzung für Freiflächenanlagen neben der Nutzung für Windenergie planungsrechtlich zu ergänzen und abzusichern.

2. Flächennutzungsplan

Zu den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans vgl. Kap. X.2, S. 55.

3. Rahmenbedingungen für die 9. TE

a) Lage und Größe des Ergänzungsbereichs

Der Ergänzungsbereich rd. liegt 200 m östlich der BAB 7 auf der Höhe des Versuchsgeländes „Contidrom“ und reicht im Osten bis an den nächsten Feldwirtschaftsweg heran, der in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Die 9. TE umfasst eine Fläche von rd. 14,1 ha.

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 9. TE liegt auf etwa 30 m NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen²⁰.

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser mit nur unwesentlichen Veränderungen den Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

Im Ergänzungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 16 bis 25 (von maximal 100) anzutreffen. Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von geringer Bedeutung.

²⁰ Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

Nach dem Grundsatz des § 3a NKlimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

Der NIBIS® - Kartenserver weist im Umfeld der 9. TE seltene Raseneisengley-Böden als schützenswerte Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung aus (Abb. 32, S. 58).

Aufgrund des sehr geringen Anteils an versiegelter Fläche in einem Solarpark (nur die Metallprofile der Trägerkonstruktionen, die Metallprofile der Pfosten der Umzäunung, die Kabelkanäle der Verkabelung der Module im Plangebiet und die Fläche der Nebenanlagen), die in der Regel unter 3 % der Gesamtfläche ausmacht, ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der schützenswerten Böden nicht auszugehen.

c) Bestandssituation

Das Luftbild des Ergänzungsbereichs in Abb. 33, S. 59 zeigt, dass die Flächen im Bereich eines in Betrieb befindlichen Windparks liegen. Die Bodenflächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

An den Flurstücksgrenzen sind teilweise Bäume und sonstige Gehölze (Feldgehölze) vorhanden.

Waldflächen grenzen nur in einem kleinen Teilabschnitt im Nordosten an die 9. TE.

Aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich der 9. TE, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Vorbelastungen aufgrund des Betriebs der Windenergieanlagen ist nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Eine Ausnahme könnten Feldvögel bilden, die nicht zu den windenergiesensiblen Arten zählen. Inwieweit z. B. Brutvorkommen der Feldlerche im 9. TE vorkommen, wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) in der Umweltprüfung ermittelt und auf der Grundlage des Umweltberichtes in der weiteren Planung ergänzt.

Aufgrund dessen und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen. Eine Ausnahme könnten Feldvögel sein.

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Aufgrund der Umsetzung der Planung im Bereich der 9. TE sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich auszuschließen bzw. können ggfs. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

4. Begründung der Darstellungen

Zur Begründung der Darstellungen vgl. Kap. X.4, S. 60.

5. Nachrichtliche Übernahme

Die Grenze der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets Fuhrberger Feld ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

2. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 35, S. 65).

Um die städtebaulichen Ziele der Samtgemeinde zu erreichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für die 10. TÄ erforderlich.

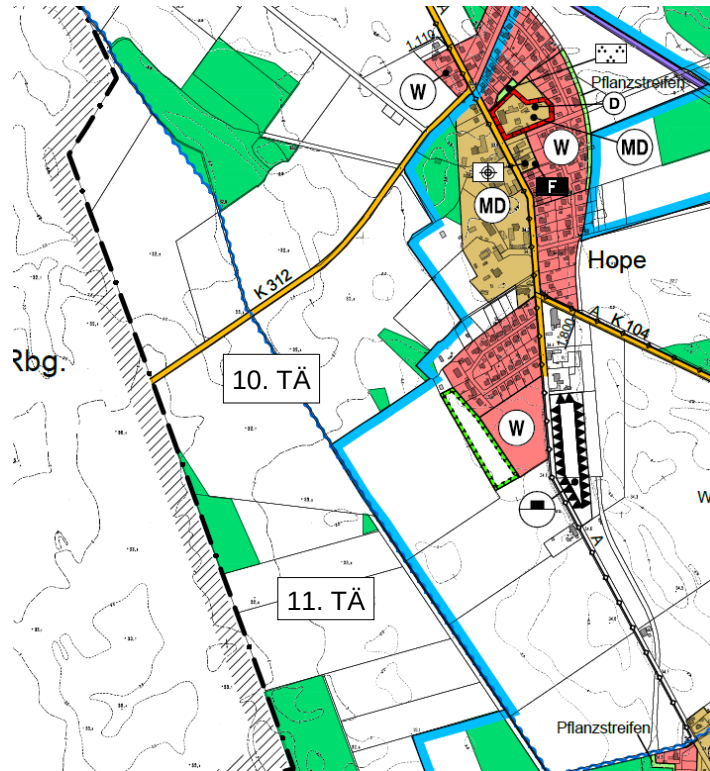


Abb. 35: Lage der 10. und 11. TÄ auf dem geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt (Teilplan 5) (ohne Maßstab, nicht genordet)

3. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn von einem Bauleitplan „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbargemeinde ausgehen. Der Geltungsbereich der 10. TÄ liegt westlich der Ortslage von Hope. Die westliche Grenze der 10. TÄ verläuft auf einer Teilstrecke unmittelbar an der Grenze der Stadt Neustadt a. Rbge., die zur Abstimmung am Verfahren beteiligt wird.

4. Rahmenbedingungen für die 10. TÄ

a) Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt südlich des Vesbecker Wegs (K 312) und westlich der Ortsteils Hope, beiderseits der Grindau.

Er umfasst eine Fläche von rd. 20 ha.

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 10. TÄ liegt auf rd. 32,5 M NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen²¹.

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser mit nur unwesentlichen Veränderungen den Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

Im Änderungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 26 bis 31 (von maximal 100) anzutreffen. Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von geringer bis mittlerer Bedeutung. Nach dem Grundsatz des § 3a NKlimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

Der NIBIS® - Kartenserver weist im Bereich des 10. TÄ Raseneisengley-Böden als schützenswerte Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung aus (vgl. Abb. 36, S. 66).

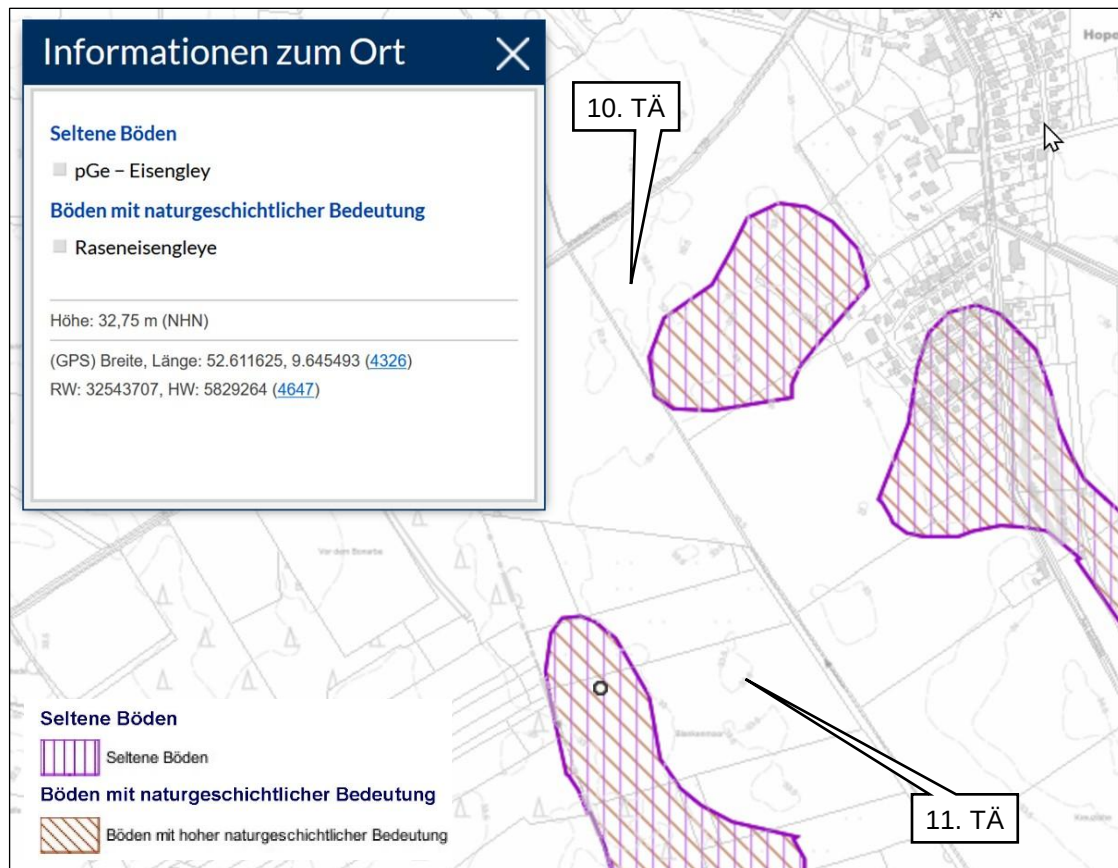


Abb. 36: Schutzwürdige Böden im Bereich der 10. und 11. TÄ
(NIBIS® - Kartenserver, Zugriff: 17.09.2024)

Aufgrund des sehr geringen Anteils an versiegelter Fläche in einem Solarpark (nur die Metallprofile der Trägerkonstruktionen, die Metallprofile der Pfosten der Umzäunung, die Kabelkanäle der Verkabelung der Module im Plangebiet und die Fläche der Nebenanlagen), die in der

²¹ Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

Regel unter 3 % der Gesamtfläche ausmacht, ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der schützenswerten Böden nicht auszugehen.

c) Bestandssituation

Das Luftbild des Änderungsbereichs zeigt, dass die Flächen westliche des Ortsteils Hope liegen. Die Bodenflächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

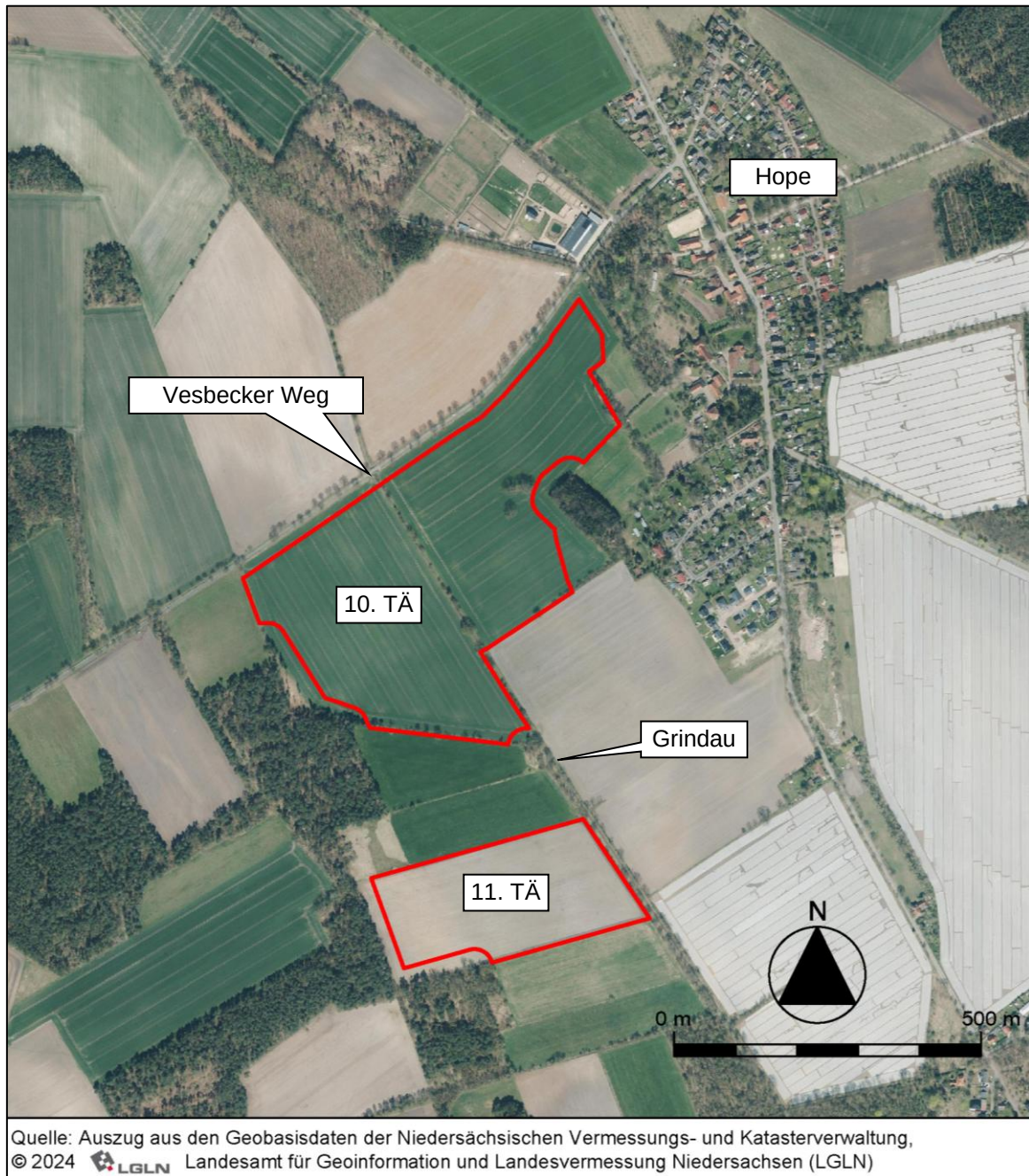


Abb. 37: Luftbild der Flächen der 10. und 11. TÄ (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024

Etwa in der Mitte der Ost-West-Ausdehnung der 10. TÄ verläuft in Nord-Süd-Richtung die Grindau, eine insgesamt 11 km langer Zufluss der Leine (vgl. Abb. 38, S. 68 und Abb. 39, S. 68). Die Grindau führt aufgrund der Grundwasserabsenkungen in der Umgebung über weite Strecken des Jahres wenig bis kein Wasser (Wikipedia, 17.09.2024). Im Datenbestand des Niedersächsischen Umweltportals wird die Grindau als „Natürliches, erheblich verändertes oder

künstliches Fließgewässer“ nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und als Gewässer 2. Ordnung geführt. Nach § 38 WHG i.V.m § 58 NWG ist an Gewässern 2. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 5 m vorzuhalten.

Gewässerbegleitend sind Bäume und sonstige Gehölze (Feldgehölze) vorhanden. Weitere einzelne Feldgehölze befinden sich auf der Fläche.

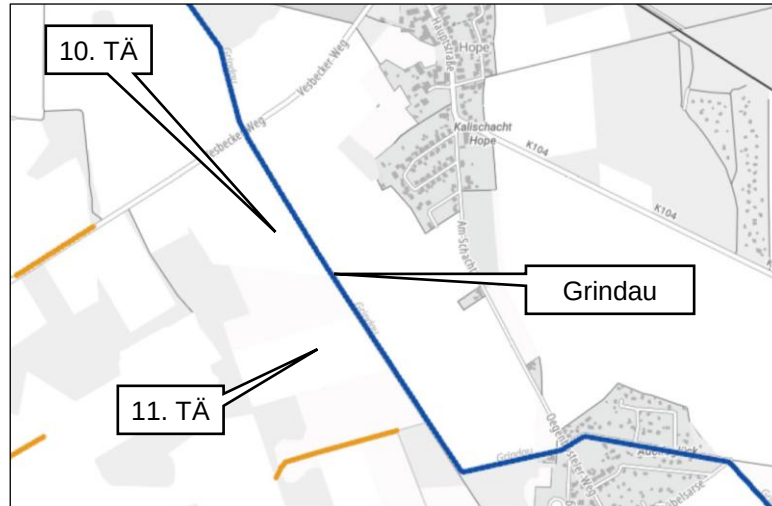


Abb. 38: Gewässer im Bereich der 10. und 11. TÄ
(NUMIS Umweltkarten, Zugriff: 17.09.2024)



Abb. 39: Grindau zwischen Lindwedel und Adolfsglück
(Christian_K, <https://geo-en.hiipp.de/> 17.09.2024, CC BY-SA 2.0)

An der südwestlichen Ecke des 10. TÄ grenzen die Flächen an einen kleinen Waldbestand und an der Südgrenze an einen lückigen Gehölzsaum.

Westlich des Änderungsbereichs liegt auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. das Landschaftsschutzgebiet „Blankes Moor“ der Region Hannover.

Aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich der 10. TÄ und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Eine Ausnahme könnten Feldvögel bilden. Inwieweit z. B. Brutvorkommen der Feldlerche im 10. TÄ vorkommen, wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) in der Umweltprüfung ermittelt und auf der Grundlage des Umweltberichtes in der weiteren Planung ergänzt. Dabei wird auch das Vorkommen von Fledermäusen in den Blick genommen, deren Lebensstätten südwestlich des Plangebietes liegen können.

Aufgrund dessen und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen. Eine Ausnahme könnten Feldvögel sein.

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Aufgrund der Umsetzung der Planung im 10. TÄ sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich auszuschließen bzw. können ggfs. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

5. Nachrichtliche Übernahme

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Blankes Moor“ auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge., westlich des Änderungsbereich ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

XIII. 11. TÄ, Hope II

1. Abgrenzung der 11. TÄ

Die Auswahl der einzelnen Teiländerungsbereiche wurde allgemein in Kap. I.3, S. 10 beschrieben. Daher wird auf eine Begründung der Auswahl und Abgrenzung der einzelnen TÄ verzichtet.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 11. TÄ ist im Kartenausschnitt in Abb. 34, S. 64 abgebildet.

Bei der Abgrenzung der 11. TÄ wurden Abstände zu den westlich und südlich angrenzenden Waldflächen berücksichtigt.

2. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 35, S. 65).

Um die städtebaulichen Ziele der Samtgemeinde zu erreichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der 11. TÄ erforderlich.

3. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn von einem Bauleitplan „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbargemeinde ausgehen. Der Geltungsbereich der 11. TÄ liegt westlich der Ortslage von Hope. Die westliche Grenze der 11. TÄ verläuft in unmittelbarer Nähe zur Grenze der Stadt Neustadt a. Rbge., die zur Abstimmung am Verfahren beteiligt wird.

4. Rahmenbedingungen für die 11. TÄ

a) Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich des Ortsteils Adolfsglück in der Feldmark westlich der Grindau und östlich der Samtgemeindegrenze zu Neustadt a. Rbge.

Die 11. TÄ umfasst eine Fläche von rd. 6,7 ha.

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 11. TÄ liegt auf rd. 33,5 M NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit einer (hohen) Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen²².

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser mit nur unwesentlichen Veränderungen den Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

²² Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

Im Änderungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 20 bis 29 (von maximal 100) anzutreffen. Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von geringer Bedeutung. Nach dem Grundsatz des § 3a NKlimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

Der NIBIS® - Kartenserver weist im Bereich des 11. TÄ Raseneisengley-Böden als schützenswerte Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung aus (vgl. Abb. 36, S. 66).

Aufgrund des sehr geringen Anteils an versiegelter Fläche in einem Solarpark (nur die Metallprofile der Trägerkonstruktionen, die Metallprofile der Pfosten der Umzäunung, die Kabelkanäle der Verkabelung der Module im Plangebiet und die Fläche der Nebenanlagen), die in der Regel unter 3 % der Gesamtfläche ausmacht, ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der schützenswerten Böden nicht auszugehen.

c) Bestandssituation

Das Luftbild des Änderungsbereichs in Abb. 37 auf S. 67 zeigt, dass die Fläche südwestlich des Ortsteils Hope westlich eines Feldweges liegt, der entlang der Grindau verläuft. Die Bodenflächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bäume oder sonstige Gehölze sind auf der Fläche der 11. TÄ nicht vorhanden. Der Feldweg östlich des Teilgeltungsbereiches endet nördlich des Plangebiets und hat daher keine Bedeutung für die Naherholung. Der westliche Wegrand und der östliche Gewässerrand der Grindau sind lückig mit Bäumen und Büschen bewachsen.

Bei der Grindau handelt es sich nach dem Datenbestand des Niedersächsischen Umweltportals um ein „Natürliches, erheblich verändertes oder künstliches Gewässer“ nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (vgl. Abb. 38, S. 68 und Abb. 39, S. 68). Sie wird als Gewässer 2. Ordnung geführt. Nach § 38 WHG i.V.m § 58 NWG ist an Gewässern 2. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 5 m vorzuhalten. Die Grindau führt laut Wikipedia (17.09.2024) allerdings aufgrund von Grundwasserabsenkungen durch Wasserentnahme in der Umgebung über weite Strecken des Jahres wenig bis kein Wasser.

Die südwestliche Ecke der 11. TÄ grenzt an einen kleinen Waldbestand.

Westlich des Änderungsbereichs liegt auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. das Landschaftsschutzgebiet „Blankes Moor“ der Region Hannover.

Aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich der 11. TÄ und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Eine Ausnahme könnten Feldvögel bilden. Inwieweit z. B. Brutvorkommen der Feldlerche im Bereich der 11. TÄ vorkommen, wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) in der Umweltprüfung ermittelt und auf der Grundlage des Umweltberichtes in der weiteren Planung ergänzt. Dabei wird auch das Vorkommen von Fledermäusen in den Blick genommen, deren Lebensstätten südwestlich des Plangebietes liegen können.

Aufgrund dessen und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen. Eine Ausnahme könnten Feldvögel sein.

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung

daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Aufgrund der Umsetzung der Planung im Bereich der 11. TÄ sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich auszuschließen bzw. können ggfs. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

5. Nachrichtliche Übernahme

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Blankes Moor“ auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge., westlich des Änderungsbereich ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

XIV. 12. TÄ, Lindwedel I

1. Abgrenzung der 12. TÄ

Die Auswahl der einzelnen Teiländerungsbereiche wurde allgemein in Kap. I.3, S. 10 beschrieben. Daher wird auf eine Begründung der Auswahl und Abgrenzung der einzelnen TÄ verzichtet.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 12. TÄ ist im folgenden Kartenausschnitt abgebildet.

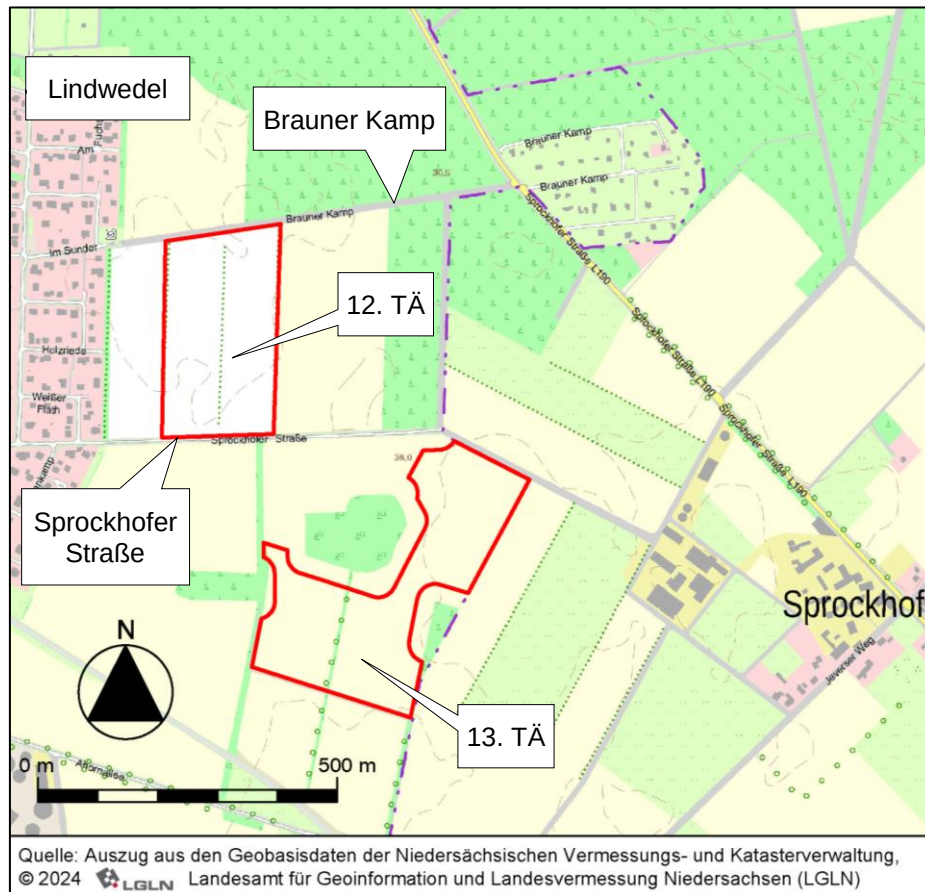


Abb. 40: Lage und Geltungsbereich der 12. und 13. TÄ

Bei der Abgrenzung der 12. TÄ wurde ein 100 m Abstand zum Siedlungsbereich von Lindwedel berücksichtigt.

2. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 35, S. 65).

Um die städtebaulichen Ziele der Samtgemeinde zu erreichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für die 12. TÄ erforderlich.

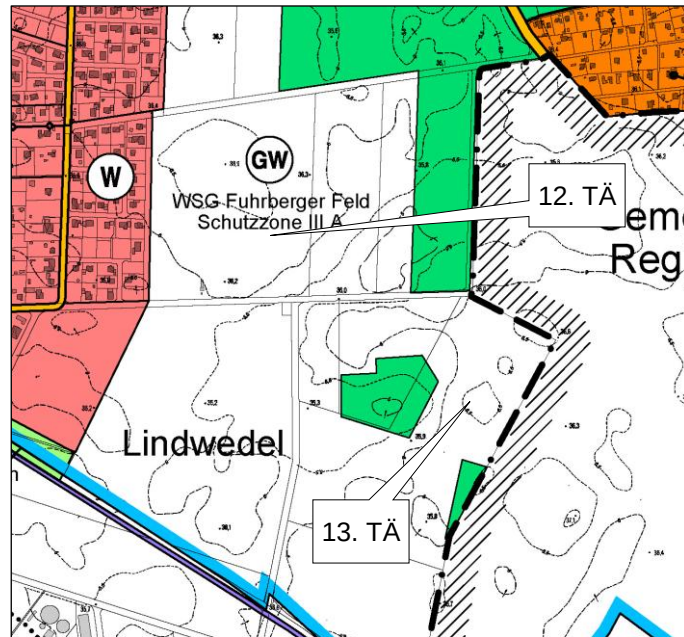


Abb. 41: Lage des 12. und 13. TÄ auf dem geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt (Teilplan 5) (ohne Maßstab, nicht geordnet)

3. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn von einem Bauleitplan „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbargemeinde ausgehen. Der Geltungsbereich der 12. TÄ liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde Lindwedel und der Samtgemeinde. Da die östliche Grenze der 12. TÄ rd. 300 m an der Grenze zur Nachbargemeinde Wedemark verläuft wird die Gemeinde zur Abstimmung am Verfahren beteiligt wird.

4. Rahmenbedingungen für die 12. TÄ

a) Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt rd. 100 m östlich der Ortslage von Lindwedel, zwischen dem Weg „Brauner Kamp“ im Norden und der Sprockhofer Straße im Süden. Die Sprockhofer Straße ist ein Verbindungsweg zwischen Lindwedel und dem Ortsteil Sprockhof der Gemeinde Wedemark. Der „Braune Kamp“ ist die Verlängerung der Straße „Im Sunder“ in östlicher Richtung. Er ist für den motorisierten Verkehr gesperrt und nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei befahrbar.

Die 12. TÄ umfasst eine Fläche von rd. 6,4 ha.

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 12. TÄ liegt auf rd. 36 m M NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit einer (hohen) Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen²³.

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser mit nur unwesentlichen Veränderungen den

²³ Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

Im Änderungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 16 bis 20 (von maximal 100) anzutreffen. Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von geringer Bedeutung. Nach dem Grundsatz des § 3a NKlimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

c) Bestandssituation

Das Luftbild des Änderungsbereichs zeigt, dass die 12. TÄ östlich der Ortslage von Lindwedel liegt.

Die Fläche wird derzeit als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur genutzt. Sie ist durch Laubgehölze eingefasst und durch zwei in Nord-Süd-Richtung verlaufende Laubgehölzstreifen gegliedert.

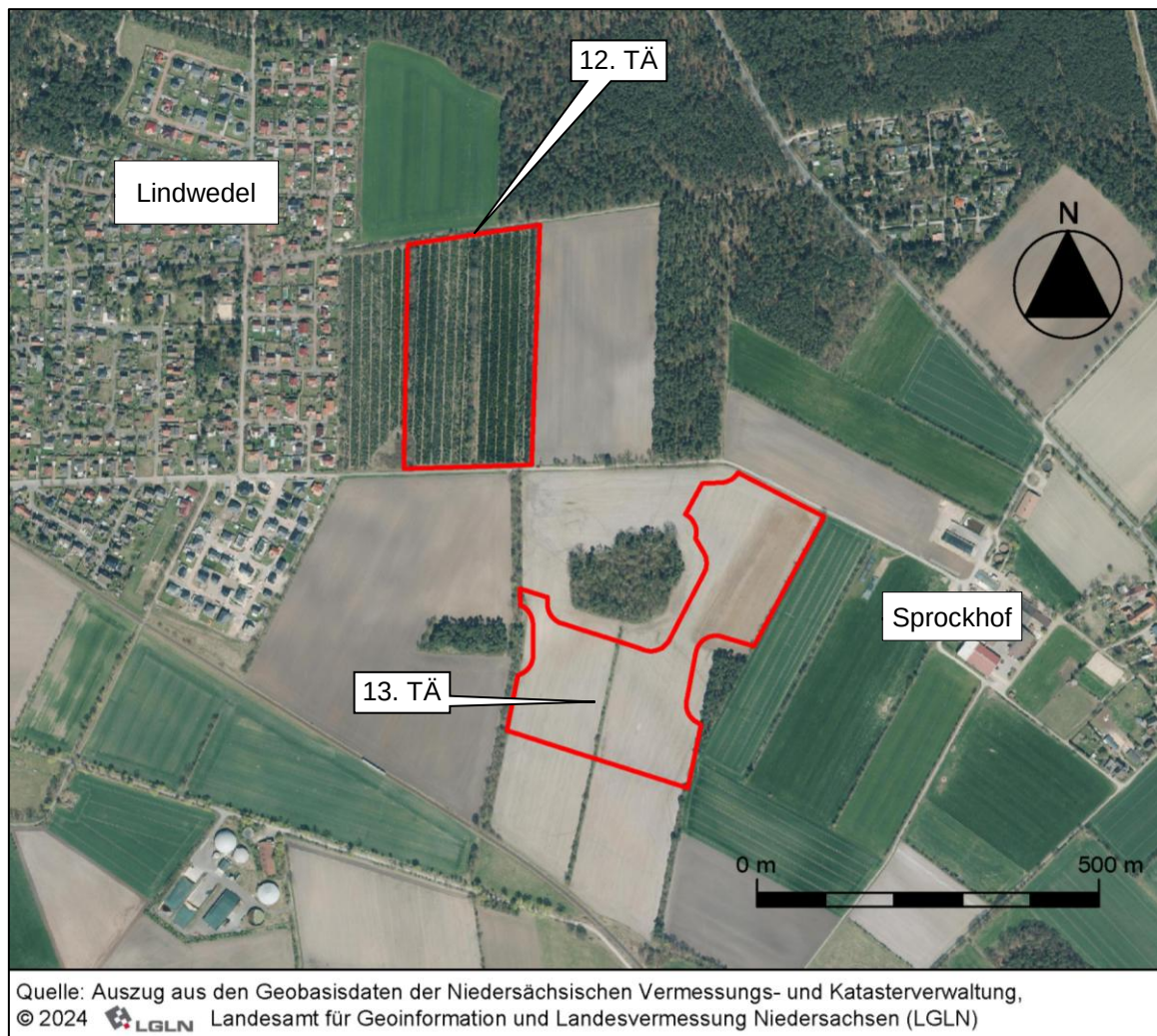


Abb. 42: Luftbild der 12. und 13. TÄ (rote Linie) und der Umgebung, Stand Mai 2024

Aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich der 12. TÄ und der intensiven Nutzung ist nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Aufgrund dessen und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen.

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Aufgrund der Umsetzung der Planung im Bereich der 12. TÄ sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich auszuschließen.

Die Fläche der 12. TÄ liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Fuhrberger Feld in der Schutzzone IIIA. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass aufgrund des typischen Wirkungsspektrums auf das Schutzgut Grundwasser nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und die Anlagen in der Schutzzone IIIA genehmigungsfähig sind.

5. Nachrichtliche Übernahme

Die Lage der 12. TÄ im Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

XV. 13. TÄ, Lindwedel II

1. Abgrenzung der 13. TÄ

Die Auswahl der einzelnen Teiländerungsbereiche wurde allgemein in Kap. I.3, S. 10 beschrieben. Daher wird auf eine Begründung der Auswahl und Abgrenzung der einzelnen TÄ verzichtet.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 13. TÄ ist im Kartenausschnitt in Abb. 40, S. 73 abgebildet.

Bei der Abgrenzung der 13. TÄ wurde Abstand zu den angrenzenden, kleinen Waldflächen berücksichtigt.

2. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich und seine Umgebung sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 35, S. 65).

Um die städtebaulichen Ziele der Samtgemeinde zu erreichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans für die 13. TÄ erforderlich.

3. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn von einem Bauleitplan „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbargemeinde ausgehen. Der Geltungsbereich der 13. TÄ liegt auf eine Teilstrecke unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Wedemark, die deshalb zur Abstimmung am Verfahren beteiligt wird.

4. Rahmenbedingungen für die 13. TÄ

a) Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Ortslage von Lindwedel in der Feldmark unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Wedemark.

Die 13. TÄ umfasst eine Fläche von rd. 8,1 ha.

b) Gelände- und Bodenverhältnisse, Entwässerung

Die Fläche der 13. TÄ liegt auf rd. 36,5 m NHN und weist kaum Gefälle auf. Mit Erosionsgefährdung durch Wasser ist daher nicht zu rechnen²⁴.

Die Sickerfähigkeit des Bodens spielt bei der Realisierung von Freiflächenanlagen keine wesentliche Rolle, weil das anfallende Regelwasser mit nur unwesentlichen Veränderungen den Boden erreichen und versickern kann. Aufgrund des typischen Wirkspektrums von Freiflächenanlagen ist mit erheblichen Wirkungen auf Oberflächengewässer und die Grundwasserqualität nicht zu rechnen.

Im Änderungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenwertzahlen von 16 bis 20 (von maximal 100) anzutreffen. Die Fläche ist daher für die Landwirtschaft von geringer Bedeutung.

²⁴ Nach dem Grundsatz der Raumordnung nach § 3a NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen geplant werden, die eine mindestens hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser aufweisen. Dieser Grundsatz der Raumordnung kann nicht erfüllt werden.

Nach dem Grundsatz des § 3a NKlimaG kommen die Flächen für die Realisierung von Freiflächenanlagen in Frage.

c) Bestandssituation

Das Luftbild des Änderungsbereichs zeigt, dass die Flächen östlich von Lindwedel liegen. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (vgl. Abb. 42, S. 75).

Am Ost- und Westrand sowie in der Mitte des südlichen Teils der Fläche stehen Gehölzstreifen.

Östlich des Änderungsbereichs liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wedemark das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Blankes Moor“ der Region Hannover.

Aufgrund der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich der 13. TÄ und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht mit dem **Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten** zu rechnen, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben.

Aufgrund dessen und der typischen Wirkungen, die Freiflächenanlagen zuzurechnen sind, ist mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen.

Bauleitpläne können noch keine Verstöße gegen die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) bewirken (Tötungsverbot; Störungsverbot; Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören). Sie bereiten diese allerdings durch die Darstellungen Festsetzungen des Flächennutzungsplans vor. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung daher die Abschätzung, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich ausgeschlossen werden oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Aufgrund der Umsetzung der Planung im Bereich der 13. TÄ sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich auszuschließen.

Die Fläche der 13. TÄ liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Fuhrberger Feld in der Schutzzone IIIA. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass aufgrund des typischen Wirkungsspektrums auf das Schutzgut Grundwasser nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und die Anlagen in der Schutzzone IIIA genehmigungsfähig sind.

5. Nachrichtliche Übernahme

Die Lage der 12. TÄ im Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

XVI. Begründung der Darstellungen

Für den überwiegenden Teil der 13 Teilgeltungsbereiche mit Ausnahme der 8. und 9. TÄ gilt, dass auf bisher landwirtschaftlichen genutzten Flächen, die im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind, mit der 44. Änderung und Ergänzung entsprechend den Zielen der Planung „Sonderbauflächen“ dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) werden. Zur Konkretisierung der Darstellung wird die Zweckbestimmung „Solarpark“ ergänzt.

Flächendeckend überlagernd werden die „Sonderbauflächen“ mit der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB). Damit soll bauplanungsrechtlich klargestellt werden, dass parallel zum Betrieb von Freiflächenanlagen und nach Betriebsende und Rückbau auf den Flächen Landwirtschaft betrieben werden kann.

Zur Begründung der Darstellungen im Bereich der 8. und 9. TÄ siehe Kap. X.4, S. 60 und Kap. XI.4, S. 62.

XVII. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange

1. Nutzen des Ausbaus der erneuerbaren Energien für Allgemeinheit

Unabhängig von der Erforderlichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien als technologischer Beitrag zum Klimaschutz trägt die Nutzung von Freiflächenanlagen dazu bei, die sogenannten Gestehungskosten für Strom gering zu halten, denn es ist derzeit eine der kostengünstigsten Möglichkeiten Strom zu erzeugen. Dies kommt der Allgemeinheit durch einen positiven Einfluss auf niedrige Strompreise zugute.

Darüber hinaus hat die Niedersächsische Landesregierung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)²⁵ geregelt, dass die vom Bau und Betrieb betroffenen Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger an den finanziellen Erträgen der Betreiber von Freiflächenanlagen beteiligt werden.

Die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger haben damit einen unmittelbaren finanziellen Nutzen durch die Vorhaben.

2. Nutzung erneuerbarer Energien, Klimaschutz

Ziel 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Schwarmstedt ist es die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen auf dafür geeigneten Flächen vorzubereiten. Die Samtgemeinde kommt damit ihrem gesetzlichen Auftrag nach, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Klimaschutz beizutragen.

Die Planung fördert die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB). Das ein wesentlicher Zweck der 44. Änderung und Ergänzung.

²⁵ Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).

Die Förderung von erneuerbaren Energien, wie im vorliegenden Fall der Solarenergie, trägt zum Schutz des Klimas bei. Durch die Nutzung von Solarstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und in der Gesamtbilanz die Vermeidung von Emissionen erreicht.

Die Planung trägt dazu bei, die Anforderungen, die sich aus § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1a Abs. 5 BauGB ergeben, umzusetzen: Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch eine Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt, Rechnung getragen.

3. Belange der Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit

Die Planung bereitet die Stromerzeugung aus regenerativen Quellen vor. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über einen Batteriespeicher bei temporär zu hoher Stromproduktion eine Netzüberlastung zu vermeiden.

Durch die Planung werden daher die Belange der Versorgung mit Energie einschließlich der Versorgungssicherheit gefördert (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e) BauGB). Das ist ein weiterer wichtiger Zweck der 44. Änderung und Ergänzung.

4. Erschließung

Die Erschließung von Freiflächenanlagen ist gegenüber anderen baulichen Nutzungen nur von untergeordneter Bedeutung. Die Erreichbarkeit der Flächen muss für die den Materialtransport in der Bauphase und die temporäre Wartung der Anlagen sowie die Pflege der Flächen gewährleistet werden. Innerhalb der PV-Anlagenflächen ist eine innere Erschließung erforderlich, die in der Regel auf Graswegen oder geschotterten Wegen gewährleistet wird.

In der Regel wird die Erschließung über Feldwirtschaftswege gewährleistet, ggf. durch die Herstellung von Fahrspuren oder geschotterten Wegen zu den Anlagenflächen. Der genaue Verlauf der Zuwegungen und die Gestaltung der inneren Erschließung kann erst in der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

5. Ver- und Entsorgung, Netzanschluss, Oberflächenwasser

Eine geordnete Oberflächenentwässerung ist in der Regel gewährleistet, da das Oberflächenwasser wird wie bisher an Ort und Stelle auf den bisherigen landwirtschaftlichen Flächen versickert wird. Abwässer fallen bei Freiflächenanlagen nicht an.

Ein Netzanschluss zur Ableitung des produzierten Stroms ist herzustellen. Das Thema wird in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren geklärt. Bei größeren Anlagen wird zur Herstellung der Netzanbindung ggf. ein Umspannwerk erforderlich.

6. Landwirtschaft

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit der Änderung des NKlimaG im Dezember 2023 die Niedersächsischen Klimaziele noch einmal ambitionierter geregelt und für den Ausbau der Freiflächenanlagen Mindestertrags- und -flächenziele formuliert, die für das Bundesland gelten (vgl. Kap. I.1, S. 8).

Der überwiegende Teil der Beiträge zum Klimaschutz durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll auf anderen als Freiflächen erzeugt werden.

In § 3a NKlimaG wurden Grundsätze der Raumordnung für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Ausbau der Freiflächenanlagen eingeführt, welche die Anlagen auf

Sonderstandorte und Flächen mit geringen Ertragszahlen lenken sollen. Die Grundsätze dienen der Minderung der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange.

Zu berücksichtigen ist, dass bei vielen Freiflächen-Projekten Landwirte am Bau und Betrieb der Anlagen oder durch Verpachtung eigener Flächen beteiligt sind und so ihr Einkommen durch Diversifizierung sichern und entwickeln.

Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft in der 44. Änderung und Ergänzung soll darüber hinaus gewährleisten, dass in der Betriebsphase der Freiflächenanlagen und nach deren Betriebsende und Rückbau die landwirtschaftliche Bodennutzung zur Produktion von Nahrungsmitteln oder Biomasse optional weitergeführt werden kann.

Bei der Auswahl der Flächen der 44. Änderung und Ergänzung wurden die Grundsätze der Raumordnung des NKlimaG berücksichtigt und die Belange der Landwirtschaft soweit möglich in der Abwägung zur Geltung gebracht.

XVIII. Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Der Umweltbericht wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

Verfahrensvermerke

Planverfasserin

Der Vorentwurf der 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im März 2025

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 die Aufstellung 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt nach ortsüblicher Bekanntmachung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am _____ vom _____ bis einschließlich _____.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt mit einer Frist zur Äußerung bis zum _____.

Schwarmstedt, den _____

Der Samtgemeindebürgermeister